

# Bewirtschaftungsroundschreiben

## Haushaltsjahr 2022

Rechtsgrundlage: [Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz vom 25. März 1997 \(BGBl. I S. 726\)](#), das zuletzt durch [Artikel 144 der Verordnung vom 19. Juni 2020 \(BGBl. I S. 1328\)](#) geändert worden ist (ZSKG)

### Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)

Bereich	Name	022899/550-	E-Mail
Allg. Bewirtschaftung, Ausgaben auf Standortebene (ohne Ausbildung)	Herr Liebsch	4608	<a href="mailto:Referat-III.5@bbk.bund.de">Referat-III.5@bbk.bund.de</a>
Wartung und Instandsetzung	Herr Liebsch	4608	<a href="mailto:Referat-III.5@bbk.bund.de">Referat-III.5@bbk.bund.de</a>
Dezentrale Beschaffungen	Frau Baumann	4607	<a href="mailto:Referat-III.5@bbk.bund.de">Referat-III.5@bbk.bund.de</a>
	Herr Liebsch	4608	
Ausbildung	Frau Kusch	5100	<a href="mailto:Barbara.Kusch@bbk.bund.de">Barbara.Kusch@bbk.bund.de</a>

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>B.</b>	<b>Anwendungshinweise</b> .....	<b>4</b>
I.	Zuordnung der ergänzenden Ausstattung des Bundes .....	4
II.	Nutzung der ergänzenden Ausstattung des Bundes .....	4
1.	Allgemeines .....	4
2.	Nutzung im Ausland .....	5
3.	Steuerliche Folgen der Nutzung außerhalb des Zivilschutzzweckes .....	5
III.	Vorgaben für die Unterbringung, die Lagerung und den Betrieb .....	6
1.	Allgemeine Vorgaben und Hinweise .....	6
2.	Persönliche CBRN-Schutzausrüstung (CBRN-PSA) und CBRN-Erkundungswagen (CBRN ErkW) .....	6
3.	Gerätewagen Sanität (GW San) und Krankentransportwagen Typ B (KTW Typ B) .....	6
IV.	Berichtspflicht .....	7
V.	Fristen .....	7
VI.	Formänderungsanträge .....	7
<b>C.</b>	<b>Bewirtschaftung</b> .....	<b>8</b>
I.	Bewirtschaftungstitel für die ergänzende Ausstattung des Bundes .....	8
II.	Ausgaben .....	8
1.	Allgemeines .....	8
2.	Ausgaben im Zusammenhang mit der Überführung der ergänzenden Ausstattung des Bundes .....	9
a)	Allgemeines und Verfahren .....	9
b)	Fahrzeuge .....	9
c)	Ausstattung .....	9
d)	Weitergewährtes Arbeitsentgelt .....	10
3.	Standortpauschale .....	10
a)	Allgemeines .....	10
b)	Verfahren .....	10
c)	Fahrzeuge .....	11
d)	ATF .....	11
e)	CBRN-PSA .....	12
f)	Arbeitsmedizinische Untersuchungen der Atemschutzgeräteträger .....	12
g)	Desinfektion der Trinkwasserkomponente Gerätewagen Dekontamination Personal (GW Dekon P) .....	12
4.	Wartung und Instandsetzung .....	12
a)	Allgemeines .....	12
b)	Verfahren der Mittelzuweisung .....	12
c)	Verwendung der Mittel .....	13
d)	Berichtspflicht .....	13
e)	Besondere Hinweise zur Wartung einzelner Bestandteile der ergänzenden Ausstattung des Bundes .....	14
aa)	Automatisierte Externe Defibrillatoren (AED) .....	14
bb)	Chemische Messtechnik des CBRN-ErkW .....	14
cc)	Photoionisationsdetektor (PID) auf dem GW Dekon P .....	15
dd)	CBRN-PSA und Chemikalienschutzanzüge (CSA) .....	15
f)	Kosten für die Untersuchungen der Trinkwasserkomponenten GW Dekon P .....	15

5.	Dezentrale Beschaffung .....	16
a)	Allgemeines .....	16
b)	Verfahren der Mittelzuweisung.....	16
c)	Berichtspflicht.....	16
d)	Umfang der Beschaffung und Verwendung der Mittel.....	17
e)	Ausnahmen zu 5d).....	18
aa)	<i>Batterien der AED</i> .....	18
bb)	<i>Chemische Messgeräte des CBRN ErkW und der ATF und Drucker des CBRN ErkW</i> .....	18
cc)	<i>Verbrauchsmaterial des CBRN-Probenahmesatzes und des Dekon-Ergänzungssatzes der ATF</i> .....	18
6.	Aussonderung und Verwertung, Entsorgung von Ge- und Verbrauchsmaterial .....	19
7.	Ausgaben für Schadensersatz- und Versicherungsleistungen .....	19
a)	Allgemeines .....	19
b)	Verfahren .....	19
c)	Ersatz für Sachschäden.....	20
d)	Schadensersatz bei Fahrzeugunfällen.....	20
e)	Ersatz weitergewährten Arbeitsentgelts.....	20
f)	Unfallversicherungsleistungen .....	20
g)	Kostenerstattungen für Pflichtversicherungen .....	20
8.	Ausgaben für die ergänzende Zivilschulung .....	21
a)	Erweiterung der Fahrerlaubnis.....	21
b)	ATF .....	21
aa)	<i>Qualifikation als Laserschutzbeauftragte</i> .....	21
bb)	<i>Qualifikation als Strahlenschutzbeauftragte</i> .....	22
cc)	<i>Wichtiger Hinweis zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz</i> .....	22
III.	Kostenerstattung für die Nutzung der ergänzenden Ausstattung des Bundes .....	23
<b>D.</b>	<b>Ausbildung oberhalb der Standortebene</b> .....	<b>23</b>
I.	Allgemeines .....	23
II.	Ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung an Landesfeuerweherschulen und an Schulen der nach § 26 ZSKG mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen .....	24
III.	Ausgaben für die Rettungssanitäterinnen/Rettungssanitäter-Ausbildung.....	24
IV.	Katastrophenschutzübungen oberhalb der Standortebene mit Zivilschutzbezug .....	25
<b>Anhang</b>	.....	<b>26</b>
	Anlage 1 (Ausführungshinweise zu den periodischen Berichten).....	26
	Anlage 2 (Meldung zum Mittelausgleich und Bedarfsschätzung für investive Titel) .....	29
	Anlage 3 (Zahlungsanforderung Reisekosten) .....	30
	Anlage 4 (Konsumtive Ausgaben auf der Standortebene gem. Ausstattungskonzept) .....	31
	Anlage 5 (Maßnahmen zur Wartung und Instandsetzung der ergänzenden Ausstattung) .....	32
	Anlage 6 (Dezentrale Beschaffung von Ausstattungsgegenständen der ergänzenden Ausstattung) .....	33
	Anlage 7 (Hinweise zur Kostentragung bei Unfällen mit Bundesfahrzeugen) .....	34
	Anlage 8a (Erklärung zur Kostenrückerstattung Führerscheinausbildung).....	35
	Anlage 8b (Erklärung zur Kostenrückerstattung Rettungssanitäterinnen/Rettungssanitäter-Ausbildung) .....	36
	Anlage 9 (Kriterien für die (Mit-)Finanzierung von Übungen oberhalb der Standortebene) .....	37

## A. Einleitung

Mit dem vorliegenden Bewirtschaftungsgrundschriften werden Regelungen zur Kostentragungspflicht des Bundes im Zusammenhang mit der Ausführung des [ZSKG](#), zur Verwaltung der ergänzenden Ausstattung des Bundes sowie zur Bewirtschaftung der den Ländern zugewiesenen Haushaltsmittel des Bundes getroffen. Das Bewirtschaftungsgrundschriften für das Haushaltsjahr 2022 enthält im Vergleich zum Bewirtschaftungsgrundschriften für das Haushaltsjahr 2021 einige **Änderungen** in der **Struktur** und **Anpassungen einzelner Verfahrensschritte**, um das Schreiben übersichtlicher zu gestalten und die Anwenderfreundlichkeit zu erhöhen. Die jeweiligen Änderungen lassen sich den einzelnen Abschnitten entnehmen.

Gemäß [§ 4 Abs. 2 ZSKG](#) i.V.m. [Art. 85 Abs. 4 GG](#) hat das BBK die Voraussetzungen für eine wirksame Bundesaufsicht im Hinblick auf die Ausführung des [ZSKG](#) durch die Länder zu schaffen und die Bundesaufsicht umzusetzen. Nach dem Leitbild von einer einvernehmlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit beaufsichtigt das BBK die Arbeit der Länder, prüft die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit und greift erforderlichenfalls steuernd ein.

Die Länder führen die Bundesgesetze gemäß [§ 2 Abs. 1 ZSKG](#) im Auftrag des Bundes aus (Bundesauftragsverwaltung). Die ergänzende Ausstattung des Bundes wird den Ländern unmittelbar zur Verteilung und Verwaltung in eigener Zuständigkeit zugewiesen. Die Zuständigkeit der Behörden und das Verwaltungsverfahren richten sich nach den für den Katastrophenschutz geltenden Vorschriften der Länder.

Gemäß [§ 15 ZSKG](#) beaufsichtigen die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bei der Durchführung der Aufgaben nach dem [ZSKG](#). Die Einhaltung dieser Aufsichtspflicht ist stets zu gewährleisten.

## B. Anwendungshinweise

### I. **Zuordnung der ergänzenden Ausstattung des Bundes**

Der Bund ergänzt gemäß [§ 13 Abs. 1 ZSKG](#) die Ausstattung des Katastrophenschutzes in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung. Die **ergänzende Ausstattung des Bundes umfasst** die **bundeseigenen Fahrzeuge, Ausstattung und Geräte**. Dabei ist die vom Bund zur Verfügung gestellte Ausstattung in der Regel einem den Ländern zugewiesenen bundeseigenen Fahrzeug zugeordnet. Der Ausstattungsumfang lässt sich den den Fahrzeugen mitgelieferten Begleitheften entnehmen.

**Wichtiger Hinweis für die Standorte der Analytischen Task Force (ATF):** Den Standorten der ATF werden eine Vielzahl unterschiedlicher Fahrzeuge und Ausstattungsteile, insbesondere Messgeräte, zugewiesen. Es ist mit Blick auf die **besondere Einsatzkonzeption der ATF** zu beachten, dass **sämtliche Ausstattung dem jeweiligen Standort zugewiesen wird** und - abweichend von den obigen Ausführungen - **nicht immer zwingend Bestandteil eines Fahrzeugs** ist.

### II. **Nutzung der ergänzenden Ausstattung des Bundes**

#### 1. **Allgemeines**

Gemäß [§ 13 Abs. 3 ZSKG](#) steht die vom Bund den Ländern für den Zivilschutz zur Verfügung gestellte ergänzende Ausstattung den Ländern zusätzlich für Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung. Darüber hinaus bestimmt [§ 26 Abs. 3 S. 2 ZSKG](#), dass die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Organisationen (§

[26 Abs. 1 ZSKG](#)) die ihnen zugewiesene ergänzende Ausstattung für eigene Zwecke (im Rahmen der jeweiligen organisationseigenen Satzung) nutzen dürfen, soweit hierdurch die Aufgaben des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes nicht beeinträchtigt werden.

Eine Nutzung der ergänzenden Ausstattung im Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr sieht das Gesetz nicht vor, diese wird jedoch vom Bund geduldet. Der Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr liegen allein in der Zuständigkeit der Länder; sie sind daher auch für die entsprechende Ressourcenvorsorge in diesen Bereichen verantwortlich. Wird die ergänzende Ausstattung des Bundes außerhalb des Zivilschutzzweckes genutzt, gelten die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.

## 2. Nutzung im Ausland

Für die Nutzung der ergänzenden Ausstattung des Bundes im Ausland sind die **Regelungen des [Rundschreibens III.5 – 561 – 00/ Ausland vom 03.04.2018](#) zu beachten**. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich die zulässige grenzüberschreitende Verwendung *im Katastrophenschutz* ausschließlich auf die unmittelbaren Grenzen der Bundesrepublik Deutschland beschränkt und die ergänzende Ausstattung des Bundes nur für Ausbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ggf. vorhandenen regionalen Hilfeleistungsabkommen oder sonstigen grenzüberschreitenden Kooperationen mit den Anrainerstaaten der Bundesrepublik Deutschland genutzt werden darf. Eine sonstige Nutzung der ergänzenden Ausstattung des Bundes im Ausland ist ohne gesonderte Genehmigung des Bundes nicht zulässig. Dies gilt insbesondere für nicht vom Bund veranlasste Maßnahmen im Rahmen von internationalen Wettkämpfen, Übungen oder sonstigen Partnerschaftsveranstaltungen sowie Zeltlagern.

**Nach Abschluss** einer Maßnahme ist **der ordnungsgemäße Zustand** so wiederherzustellen, als wenn die Verwendung im Ausland nicht stattgefunden hätte. Die vollständige Haftung trifft die für die Durchführung der Auslandsfahrt verantwortliche Hilfsorganisation bzw. die entsprechend handelnde Gebietskörperschaft.

## 3. Steuerliche Folgen der Nutzung außerhalb des Zivilschutzzweckes

Die Nutzung der bundeseigenen Fahrzeuge insbesondere zu organisationseigenen Zwecken gemäß [§ 26 Abs. 3 ZSKG](#) kann zu einem (zeitweisen) **Entfall der Steuerbefreiung** nach [§ 3 Nr. 5 KraftStG 2002](#) führen und eine Steuerpflicht auslösen, und zwar dann, wenn die vorgenannte Nutzung keinem steuerprivilegierten Zweck zugeordnet werden kann. Steuerschuldner ist bei inländischen Fahrzeugen gemäß [§ 7 Nr. 1 KraftStG 2002](#) die Person, für die das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist. Die Entscheidung, ob die Steuerbefreiung entfällt, treffen die jeweils für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörden, denen eine Nutzungsänderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen ist (vgl. [§ 7 Abs. 2 KraftStDV](#)). Auf die ordnungs- und strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht nach [Abgabenordnung](#) wird hingewiesen. Sofern eine – auch nur temporäre – Steuerpflicht von den zuständigen Behörden festgestellt wird, ist die daraus resultierende Steuerschuld von den die Steuerpflicht verursachenden Trägern der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes ([§ 26 Abs. 1 ZSKG](#)) zu tragen bzw. zu erstatten.

Die den **Ländern obliegende Aufsichtspflicht** gemäß [§ 15 ZSKG](#) umfasst auch die **Überwachung der Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften** für die ihnen zugewiesenen bundeseigenen Fahrzeuge.

### III. Vorgaben für die Unterbringung, die Lagerung und den Betrieb

#### 1. Allgemeine Vorgaben und Hinweise

- Die ergänzende Ausstattung des Bundes ist **in fest umschlossenen Räumen unterzubringen**. Sie ist der **Zugriffsmöglichkeit Unbefugter zu entziehen**; dies gilt auch bei Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. Eine jederzeitige unangekündigte Überprüfung der ordnungsgemäßen Unterbringung der ergänzenden Ausstattung des Bundes mittels Inaugenscheinnahme durch das BBK bleibt vorbehalten ([§ 4 Abs. 2 ZSKG](#)). Sollte seitens des BBK eine erweiterte Überprüfung für erforderlich gehalten werden, wird diese auf dem Dienstweg angekündigt und mit der zuständigen verwaltenden Stelle abgestimmt.
- Die ergänzende Ausstattung des Bundes ist zu **reinigen** und zu **pflegen**. Die einzelnen Reinigungs- und Pflegemaßnahmen richten sich nach den jeweiligen Herstellerangaben für die überlassene ergänzende Ausstattung des Bundes.
- Für jedes zur Verfügung gestellte bundeseigene Fahrzeug ist ein **Fahrtenbuch** oder ein **vergleichbares Dokument** vorzuhalten, dessen stichprobenartige Überprüfung sich das BBK vorbehält. **Folgende Angaben** sind darin **zwingend** zu erfassen:
  - Name und Vorname des Fahrzeugführers
  - Amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs
  - Datum der Fahrt, Uhrzeit bei Fahrtbeginn und -ende
  - Kilometerstand bei Fahrtbeginn & -ende
  - Gefahrene Kilometer
  - Fahrtziel & Fahrtzweck mit genauer Beschreibung
- Zur **Vermeidung von Standschäden** haben die bundeseigenen Fahrzeuge **jährliche Mindestfahrstrecken von 600 km** zurückzulegen. Die **Fahrten sind in regelmäßigen Abständen** durch die Trägerorganisationen zu erbringen, sofern die erforderlichen Mindestfahrstrecken nicht bereits durch Fahrten für landes- oder organisationseigene Zwecke erreicht werden. Da die Auswertung der periodischen Berichte über den Fahrzeugstatus ergeben hat, dass diese **Mindestfahrleistung vielfach nicht erreicht** wird, sind die **zuständigen Katastrophenschutzbehörden dringend aufgefordert**, die **Einhaltung der Mindestfahrstrecken durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen sicherzustellen**.

#### 2. Persönliche CBRN-Schutzausrüstung (CBRN-PSA) und CBRN-Erkundungswagen (CBRN ErkW)

- Die vom Bund zur Verfügung gestellte **CBRN-PSA** ist so zu lagern, dass sie von dem Helfer bzw. der Helferin **jederzeit mit in den Einsatz genommen werden** kann. Dies gilt nur dann als gewährleistet, wenn sich die CBRN-PSA **dezentral bei den Zivilschutzfahrzeugen befindet**; eine zentrale Lagerung für alle Fahrzeuge ist damit ausgeschlossen. Die CBRN-PSA darf nur in einem **Temperaturbereich von 5°C bis 25°C** gelagert werden.
- Der **CBRN ErkW** darf nur in Hallen in einem **Temperaturbereich von 0°C bis 40°C** untergebracht werden, wobei die Bildung von Kondenswasser zu vermeiden ist.
- An dem **Akkumulator des Messcontainers** müssen **Erhaltungsladungen** vorgenommen werden.

#### 3. Gerätewagen Sanität (GW San) und Krankentransportwagen Typ B (KTW Typ B)

Der GW San und der KTW Typ B dürfen nur **in Hallen in einem Temperaturbereich von 0°C bis 40°C** untergebracht werden, wobei die Bildung von Kondenswasser zu vermeiden ist. Die temperaturstabile Lagerung der auf den Fahrzeugen vorgehaltenen Infusionen muss gemäß Herstellervorgaben erfolgen.

#### IV. Berichtspflicht

Mit [Rundschreiben III.6 – 562 – 00 – 01 vom 17.12.2014](#) hat das BBK zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine regelmäßige Berichtspflicht zur recht- und zweckmäßigen Verwaltung der ergänzenden Ausstattung des Bundes sowie zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der den Ländern zugewiesenen Haushaltsmittel des Bundes eingeführt. Die Auswertung dieser **periodischen Berichte über den Status der Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung des Bundes** (s. [Anlage 1](#)) liefert dem Bund wichtige Erkenntnisse zur Verwendung der von ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel z.B. für Wartung und Instandsetzung sowie Ersatzbeschaffungen oder auch für Reparaturen nach Unfällen oder anderen Schadensereignissen. Darüber hinaus können Rückschlüsse aus den Einsatzzeiten u.a. für die allgemeine Gefahrenabwehr, den Katastrophenschutz, die Ausbildung sowie aus den Fahrleistungen insgesamt gezogen werden.

Für die Übermittlung der Daten ist das Muster nach [Anlage 1](#) zu verwenden. Die **Ausführungshinweise** sind zu **beachten**. Der Bericht ist bis zum **31. März 2022**<sup>1</sup> als Excel-Datei zu übermitteln.

Darüber hinaus bestehen im Zusammenhang mit der Nutzung und Verwaltung der ergänzenden Ausstattung des Bundes noch **weitere Berichts- und Meldepflichten** (bspw. im Bereich Wartung und Instandsetzung und Dezentrale Beschaffung), auf die in den jeweiligen Abschnitten hingewiesen wird.

#### V. Fristen

Folgende Fristen, die auch in den jeweiligen Abschnitten gesondert erwähnt werden, sind zu beachten:

- Vorlage [periodische Berichte](#): **31. März 2022**
- Vorlage quartalsmäßige Berichte für [Wartung und Instandsetzung](#) und [Dezentrale Beschaffung](#):
  1. Quartal: **15. April 2022**
  2. Quartal: **15. Juli 2022**
  3. Quartal: **15. Oktober 2022**
  4. Quartal: **15. Januar 2023**
- Vorlage [Ergebnisse der verwaltungsinternen Prüfung](#): **31. März 2022**
- Meldung Mehr-/Minderbedarf (Mittelausgleich) bei [Standortpauschale](#), [Wartung und Instandsetzung](#) und [Dezentraler Beschaffung](#): **15. September 2022**
- Bereitstellung nicht verausgabter Haushaltsmittel zum Rückruf ([Standortpauschale](#), [Wartung und Instandsetzung](#) und [Dezentrale Beschaffung](#)): **1. Dezember 2022**

#### VI. Formänderungsanträge

Die vom Bund bereitgestellten Fahrzeuge werden gemäß [§§ 11 Abs. 1, 13 Abs. 3 ZSKG](#) für **Zwecke des Zivilschutzes zur Verfügung gestellt**. Formänderungsanträge betreffend Änderungen an der ergänzenden Ausstattung des Bundes (insbesondere an bundeseigenen Fahrzeugen) werden daher bundeseitig nach dem Grundsatz geprüft, ob die beantragte Änderung zu einer **signifikanten Verbesserung der Fahrzeuge unter dem Aspekt der einsatztaktischen Nutzung der Fahrzeuge für Zivilschutzzwecke** führt. Dies ist von der

---

<sup>1</sup> [Rundschreiben III.6 – 562 – 00 – 01/2 vom 09.03.2015](#)

beantragenden Stelle vor Antragstellung detailliert darzulegen. Die zuständigen Landesbehörden haben diesen Aspekt bei ihrer abschließenden Entscheidung über die Vorlage von Formänderungsanträgen beim BBK, die Veränderungen im Zusammenhang mit der überwiegenden Nutzung der bundesfinanzierten Fahrzeuge in der allgemeinen Gefahrenabwehr (z. B. Eigensicherung und Absicherung von Einsatzstellen auf der Autobahn, Schutz vor auffahrenden Fahrzeugen) vorsehen, zu berücksichtigen. Anträge auf Formänderungen, die nicht auf dem Dienstweg und ohne das Votum der zuständigen Landesbehörde zugeleitet werden, werden nicht bearbeitet und zurückgegeben.

Auch **nur vorübergehende bzw. rückbaubare Änderungen** an den bundeseigenen Fahrzeugen **bedürfen** der **Genehmigung** durch das BBK. Ohne Genehmigung erfolgte Änderungen sind auf Aufforderung des BBK umgehend rückgängig zu machen. Das BBK behält sich eine stichprobenartige Überprüfung vor.

## C. Bewirtschaftung

### I. Bewirtschaftungstitel für die ergänzende Ausstattung des Bundes

Titel	Objekt	Zweckbestimmung
132 01	02 83 930 5	Einnahmen
532 12	03 86 831 1	Ausgaben auf Standortebene
	03 86 832 9	Ausgaben für Wartung und Instandsetzung
	02 83 984 9	Ausgaben für ergänzende Zivilschutzausbildung
	03 88 594 0	Entsorgungskosten
811 11	02 74 912 2	Erwerb von Fahrzeugen, Überführungskosten
812 11	02 88 759 9	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)
681 02		Erstattung von Schadenersatzleistungen an Dritte sowie Erstattung von Unfallversicherungsleistungen

### II. Ausgaben

#### 1. Allgemeines

Auf Grundlage des [ZSKG](#) werden die Kosten für die Unterbringung der bundeseigenen Fahrzeuge und der persönlichen CBRN-PSA, für die Desinfektion der Trinkwasserausstattung, die ärztliche Untersuchung der Helferinnen und Helfer sowie die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der ATF aus dem [Bundeshaushalt](#)<sup>2</sup> Titel 532 12 ([§ 29 Abs. 3 ZSKG](#)) pauschal erstattet (Standortpauschale).

Die Mittel für Ausgaben für Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (Titel 532 12) und die Dezentrale Beschaffung (Titel 812 11) werden quartalsmäßig zugewiesen. Die Erstattung der Ausgaben für Reisekosten (Titel

<sup>2</sup> Einzelplan 06

811 11 und Titel 812 11), Entsorgung von Gebrauchsmaterial (Titel 532 12), Schadensersatzleistungen, Pflichtversicherungen, weitergewährtes Arbeitsentgelt und Unfallversicherungsleistungen (Titel 681 02) und die Ausbildung oberhalb der Standortebene (Titel 532 12) erfolgt ausschließlich gegen Nachweis. Bitte beachten Sie den Buchungsplan, der ab Beginn des Jahres 2022 im Internet abrufbar ist.

Im Verhältnis zwischen den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden und den nach [§ 26 ZSKG](#) mitwirkenden privaten Organisationen richtet sich der Nachweis der Ausgaben und die Belegpflicht nach den Bestimmungen der [Bundeshaushaltsordnung](#) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften über das Nachweisverfahren bei Zuwendungen ([§ 29 Abs. 3 S. 2 und 3 ZSKG](#)). **Das Vorliegen der entsprechenden Nachweise ist von den zuständigen Behörden nachvollziehbar zu prüfen und zu dokumentieren.** Eine jederzeitige Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Haushaltsmitteln des Bundes durch das BBK bleibt vorbehalten ([§ 4 Abs. 2 ZSKG](#)).

Um rechtzeitig einen Mittelausgleich vornehmen zu können, ist ein **eventueller Mehr-/Minderbedarf** spätestens bis zum **15. September 2022** zu melden. Für die Meldung des jeweiligen Mittelausgleichs ist das als [Anlage 2](#) beigefügte Formular zu verwenden.

Mit der Bereitstellung von bundeseigenen Fahrzeugen entstehen keine zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der **Rundfunkbeitragspflicht** nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, da diese nur ohnehin bereits vorhandenen Betriebsstätten zugewiesen werden. Eine auch nur anteilige Kostenerstattung des Bundes für den allenfalls fälligen einen Rundfunkbeitrag je Betriebsstätte ist daher grundsätzlich nicht vorgesehen. Auf das [Rundschreiben III.6 – 561 – 00 vom 19.02.2013](#) wird hingewiesen.

## 2. Ausgaben im Zusammenhang mit der Überführung der ergänzenden Ausstattung des Bundes

### a) Allgemeines und Verfahren

Der Bund trägt die im Zusammenhang mit der Anmeldung und Abholung neuer bundeseigener Fahrzeuge und Ausstattung entstehenden Kosten entsprechend den folgenden Ausführungen. Für die **Abrechnung der Reisekosten** ist das **Formblatt** in [Anlage 3](#) zu nutzen. Reisekosten werden nur nach Übermittlung des **ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllten Formblatts nebst Belegen** erstattet. Anträge auf Erstattung einzelner Belege (z.B. Hotelrechnungen, Verpflegungsbelege etc.) ohne formale Reisekostenabrechnung werden zurückgewiesen.

### b) Fahrzeuge

Die Ausgaben für Zulassungskosten für die Anmeldung neuer bundeseigener Fahrzeuge, die nach Landesrecht anfallenden Reisekosten sowie ggf. anfallende Betankungskosten anlässlich der Überführungsfahrten neuer bundeseigener Fahrzeuge werden vom Bund getragen. Die jeweils benötigten Haushaltsmittel werden auf Anforderung zu Lasten von Kapitel 06 28 Titel 811 11 zugewiesen.

### c) Ausstattung

Die Ausgaben für Reisekosten anlässlich der Abholung neuer bundeseigener Ausstattung (also keiner neuen Komplettfahrzeuge) sowie in diesem Zusammenhang ggf. anfallende Betankungskosten werden ebenfalls auf Anforderung zugewiesen. Sie sind sachgerecht aus Kapitel 06 28 Titel 812 11 zu tragen.

#### d) Weitergewährtes Arbeitsentgelt

Zur Förderung des Ehrenamtes ([§ 20 ZSKG](#)) werden im Zusammenhang mit der Abholung neuer bundeseigener Fahrzeuge bzw. neuer bundeseigener Ausstattung anfallende Ausgaben für weitergewährtes Arbeitsentgelt (fortgewährte Leistungen, Entschädigungen für Verdienstaussfall) für eingesetztes **rein ehrenamtliches Personal** ebenfalls vom Bund zu Lasten der jeweiligen Ausgabetitel getragen. Anteilige Personalkosten für eingesetztes Landespersonal bzw. für vom jeweiligen Land eingesetztes hauptamtliches Personal der nach [§ 26 ZSKG](#) mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen werden hingegen nicht vom Bund übernommen ([§ 29 Abs. 1 ZSKG](#))<sup>3</sup>. Anträge auf Erstattung weitergewährten Arbeitsentgelt bedürfen der formalen Feststellung einschließlich der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die zuständige Behörde.

### 3. Standortpauschale

#### a) Allgemeines

Für die Unterbringung der zugewiesenen bundeseigenen Fahrzeuge und für die CBRN-PSA sowie für die ärztliche Untersuchung der betreffenden Fahrzeugbesetzungen haben sich Bund und Länder auf eine fahrzeugtypspezifische pauschale Erstattung verständigt. Die **fahrzeug- und helferbezogenen pauschalen Kostenerstattungsbeträge** sind in der [Anlage 4](#) zusammengefasst. Sie werden für den jeweiligen Bestand der einzelnen Fahrzeugtypen in den Bundesländern auf Basis des Fahrzeugbestands zum Ende des Vorjahrs berechnet.

#### b) Verfahren

Die Pauschale wird den Ländern **zu Beginn des Haushaltsjahres in einer Rate im Automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) zur Bewirtschaftung zugewiesen**. Die schriftliche Zuweisung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege.

Die **Auszahlung erfolgt nur für tatsächlich vorhandene bundeseigene Fahrzeuge**. Für erst im Laufe des Jahres neu ausgelieferte Fahrzeuge wird die Pauschale nur anteilig für die betroffenen Quartale des Jahres gezahlt. Bereits ausgezahlte Pauschalen müssen beim Ausfall eines Fahrzeugs (z.B. durch Totalschaden oder Aussonderung) anteilig zurückgezahlt werden. **Nicht verausgabte Haushaltsmittel** sind möglichst zeitnah, spätestens jedoch bis **zum 1. Dezember dieses Jahres** im HKR-Verfahren zum Rückruf bereit zu stellen.

**Aussonderungen oder Verlagerungen der ergänzenden Ausstattung des Bundes** an einen anderen Standort (Kreis, Gemeinde) sind dem BBK **unverzüglich** auf dem Dienstweg **mitzuteilen**.

Die Länder verteilen die ihnen zur Bewirtschaftung zugewiesenen fahrzeug- und helferbezogenen Erstattungspauschalen über die jeweils zuständigen Stellen an die zuständigen KatS-Behörden der Kreise und kreisfreien Städte. Die **Pauschalen** sind von dort **zügig an den jeweiligen Träger auszuzahlen**. Im Rahmen der pauschalen Kostenerstattung müssen die Träger keinen rechnungsmäßigen Beleg erbringen. Die Träger sind verpflichtet, die Leistungen (Unterbringung der Fahrzeuge, der CBRN-PSA sowie die ärztlichen Untersuchungen und die Ausbildung der Helferinnen und Helfer) ordnungsgemäß zu erbringen. Die **für den Katastrophenschutz zuständige Behörde prüft** mit geeigneten Instrumenten der Verwaltungskontrolle die **ordnungsgemäße**

---

<sup>3</sup> Dies gilt auch für hauptamtliche Kräfte der nach [§ 26 ZSKG](#) mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen, wenn diese „auch“ ehrenamtlich tätig sind.

**Leistungserbringung durch den jeweiligen Träger (§ 15 ZSKG).** Ein **eventueller Mehr-/Minderbedarf** ist spätestens bis zum **15. September 2022** zu melden. Für die Meldung des Mittelausgleichs ist das als **Anlage 2** beigefügte Formular zu verwenden.

Wurden die Mittel in dem jeweiligen Haushaltsjahr nicht verausgabt, ist eine erneute, rückwirkende Mittelzuweisung nicht möglich.

Die **Ergebnisse der verwaltungsinternen Prüfung** für das Jahr **2021** sind mit Angabe des Fahrzeuges und des jeweiligen Trägers in Listen nachvollziehbar zu erfassen und dem BBK von den obersten Landesbehörden bis zum **31. März 2022** elektronisch zu übermitteln.

#### c) Fahrzeuge

Die Kosten für die Unterbringung werden für alle bundeseigenen Fahrzeuge mit Ausnahme der Brandschutzfahrzeuge (Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz (LF-KatS), Schlauchwagen Katastrophenschutz (SW-KatS)) erstattet. Die Pauschale wird für eine fahrzeugspezifische Stellfläche (s. **Anlage 4**) gezahlt und beträgt 3,81 €/m<sup>2</sup> und Monat.

#### d) ATF

Zwecks Gewährleistung der jederzeitigen Einsatzbereitschaft der ATF zur Unterstützung der örtlichen Einsatzleitung mit Spezialtechnik bei komplexen CBRN-Lagen zahlt der Bund gemäß **§ 29 Abs. 3 Nr. 3 ZSKG** für jeden ATF-Standort jährlich eine pauschale Kostenerstattung. Diese Kostenerstattung wird abhängig vom Aufwand der jeweiligen ATF-Standorte gezahlt. Sie beträgt für den **Mehraufwand der Standorte**,

- die das vollständige Aufgabenspektrum CBRN abdecken (Berlin, München), 142.000 €
- die nur das Aufgabenspektrum C-RN abdecken (Hamburg, Dortmund, Köln, Leipzig, Mannheim), 107.000 €
- und die ausschließlich das Aufgabenspektrum B abdecken (Essen). 77.000 €

#### Die pauschale Kostenerstattung umfasst

- den personellen Mehraufwand zur Gewährleistung der jederzeitigen Einsatzbereitschaft,
- die Unterbringung von Ausstattung,
- anteilig die Ausgaben für ärztliche Untersuchungen,
- die Gebühren für den Betrieb von Satellitentelefonen, die mobilen Kommunikationsgeräte (hier SIM-Karten für Mobiltelefone und Internetzugänge) und Navigationsgeräte sowie
- die Reinigung der vom Bund bereitgestellten Dienstkleidung.

Soweit Bedarf für weitere Aufwendungen besteht, die aus der pauschalen Kostenerstattung geleistet werden sollen, sind diese vorab mit dem BBK abzustimmen. Es muss sich hierbei um Aufwendungen handeln, die den Standorten direkt aus der Aufgabe der Fähigkeiten der ATF entstehen.

Für die der ATF zugeordneten Fahrzeuge erfolgt eine pauschale Erstattung der Unterbringungskosten gemäß **Anlage 4**.

**Wichtiger Hinweis:** Wie bereits unter [B.I.](#) dargestellt, ist dringend zu beachten, dass **sämtliche Ausstattung dem jeweiligen Standort der ATF zugewiesen wird und nicht immer zwingend Bestandteil eines Fahrzeugs** ist.

**e) CBRN-PSA**

Die Erstattung der Kosten für die Unterbringung der vom Bund dem Helfer/der Helferin zur Verfügung gestellten CBRN-PSA richtet sich nach der Anzahl der fahrzeugbezogenen Helferzahlen (Erst- und Zweitbesatzung) und beträgt 4,20 €/Satz und Jahr.

**f) Arbeitsmedizinische Untersuchungen der Atemschutzgeräteträger**

Die Pauschalen für die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen der auf den bundeseigenen Fahrzeugen eingesetzten Atemschutzgeräteträger nach DGUV-Grundsatz G 26 basieren auf der Pflicht zur Wiederholungsuntersuchung alle 3 Jahre und einer jährlichen Helferfluktuation von 10 %.

Es werden **40 % der kalkulierten Untersuchungsausgaben je Helfer und Jahr erstattet**. Zur Auszahlung kommen für die Untersuchung nach DGUV-Grundsatz 26.2 74,- € pro Jahr und Helfer und für die Untersuchung nach DGUV-Grundsatz 26.3 88,- € pro Jahr und Helfer.

**g) Desinfektion der Trinkwasserkomponente Gerätewagen Dekontamination Personal (GW Dekon P)**

Für den Materialaufwand im Zusammenhang mit der Desinfektion der Trinkwasserkomponenten auf den bundeseigenen GW Dekon P erstattet der Bund pauschal 240,- € je Fahrzeug und Jahr (Desinfektionsintervall 9 Monate). Die Desinfektionspauschale wird neben der fahrzeugspezifischen Pauschale gezahlt und bei den Zuweisungen zu Jahresbeginn berücksichtigt.

Für die **Beschaffung von Material für die Desinfektion der Trinkwasserkomponenten** auf den bundeseigenen GW Dekon P ist **zwingend die Kaufhaus des Bundes (KdB)-Rahmenvereinbarung Nr. 51799 zu nutzen**.

Die **Hinweise zur Desinfektion der Trinkwasserkomponenten** im [Rundschreiben III.6 - 563 - 00/DesDekon vom 20.12.2014](#) sind zu beachten.

**Wichtiger Hinweis:** Die Kosten für Desinfektionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung des GW Dekon P und seiner Ausstattung für Zwecke des Katastrophenschutzes bzw. der allgemeinen Gefahrenabwehr sind vom jeweiligen Aufgabenträger und nicht vom Bund zu tragen.

**4. Wartung und Instandsetzung**

**a) Allgemeines**

Die Haushaltsmittel für die Wartung und Instandsetzung gemäß [§ 29 Abs. 3 Satz 2 ZSKG](#) (einschließlich der CBRN-PSA und der ATF-Ausstattung einschließlich Fahrzeuge) sind bei Kapitel 06 28 Titel 532 12 veranschlagt und werden zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege.

**b) Verfahren der Mittelzuweisung**

Im Rahmen der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel werden zum **15. Januar, 15. April** sowie **15. Juli** des Haushaltsjahres jeweils **rund 25 % der Beträge zugewiesen**, die basierend auf der Anzahl der Bestandsfahrzeuge in den Ländern zum Jahresbeginn und den durchschnittlichen Ausgaben, die bundesweit für Wartung und Instandsetzung pro Einsatzfahrzeug im Vorjahr angefallen sind, ermittelt wurden. Die Länder teilen zum **15. September des Haushaltsjahres** anhand der Meldung zum Mittelausgleich ([Anlage 2](#)) ihren **Mehr- oder**

**Minderbedarf** mit. Nach Prüfung der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln erfolgt zum **15. Oktober des Haushaltsjahres** die **Schlusszuweisung**. Grundsätzlich erfolgt die Mittelzuweisung also viermal jährlich. Nur in **dringenden, unaufschiebbaren Ausnahmefällen**, die jenseits der Deckungsmöglichkeiten des betroffenen Landes liegen, können darüber hinaus zwischenzeitlich benötigte Haushaltsmittel mit detaillierter Begründung auf dem Dienstweg beim BBK angefordert werden. **Nicht verausgabte Haushaltsmittel** sind möglichst zeitnah, spätestens jedoch bis zum **1. Dezember dieses Jahres** im HKR-Verfahren zum Rückruf bereit zu stellen. Alternativ sind die Haushaltsmittel – soweit möglich – für das Folgejahr festzulegen.

#### c) Verwendung der Mittel

Die Leistungen für Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind unter **Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen** der [Unterschwelvenvergabeordnung – UVgO](#) zu vergeben. Sowohl die **Vergabe an Betriebe der Privatwirtschaft** als auch an **Werkstätten der Gebietskörperschaften** ist **zulässig**. Der **Wettbewerb** ist stets zu **gewährleisten**. **Abschlüsse von Rahmenverträgen** sind **statthaft**. Die Wahl der Verwaltungsebene für die Vergabeentscheidung (Land, Bezirk, untere KatS-Behörde/Kreis, mitwirkende Organisation) bleibt freigestellt. Die untere Katastrophenschutzbehörde ist bei der Auftragsvergabe durch die Trägerorganisationen oder Gemeinden (für die von der Feuerwehr getragenen Fahrzeuge) stets zu beteiligen.

Die **für den Katastrophenschutz zuständige Behörde prüft** mit geeigneten Instrumenten der Verwaltungskontrolle das **Vorliegen der Zahlungspflicht des Bundes** sowie die **ordnungsgemäße Vergabe von Aufträgen**. Dabei ist insbesondere unter Beachtung der Bestimmungen des [§ 29 Abs. 4 ZSKG](#) das Verursacherprinzip zu berücksichtigen. Die Prüfung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und für eine jederzeitige Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Haushaltsmitteln des Bundes vorzuhalten.

Soweit die Ausgaben für Wartung und Instandsetzung **durch eine Verwaltungsebene** abgerechnet werden, erfolgt dies **gegen Beleg**. Sofern Ausgaben für Wartung und Instandsetzung **durch private Trägerorganisationen** getätigt werden, ist für deren Abrechnung mit den zuständigen Behörden der **Nachweis entsprechend den Bestimmungen über das Nachweisverfahren bei Zuwendungen** vorgeschrieben. Dies bedeutet, dass neben einem Sachbericht nur eine Auflistung der verausgabten Beträge vorgelegt werden muss. Die private Trägerorganisation muss die Originalbelege jedoch prüffähig vorhalten.

Zur **Erleichterung der Abrechnungs- und Belegpflicht** wird entsprechend [§ 29 Abs. 2 Satz 3 ZSKG](#) zugelassen, dass auf die Ausgaben und Einnahmen der Wartung und Instandsetzung die **landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewandt werden**.

Auf die [Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff \(GoBD\)](#) des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. November 2019 sowie die zur [Umsetzung der "E-Rechnungsrichtlinie" der EU](#) erlassenen Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder wird aufmerksam gemacht.

Eine jederzeitige Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Haushaltsmitteln des Bundes sowie des Vergabeverfahrens durch das BBK bleibt vorbehalten ([§ 4 Abs. 2 ZSKG](#)).

#### d) Berichtspflicht

Über die Verwendung der zugewiesenen Mittel ist zum Zwecke der Transparenz und Nachvollziehbarkeit **quartalsmäßig gegenüber dem BBK zu berichten**. Hierzu ist eine detaillierte Darlegung der einzelnen Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie eine kurze Begründung der Notwendigkeit nach [Anlage 5](#) hinzuzufügen. Darüber hinaus sind die entsprechenden **Belege** beizufügen. Die Dokumente sind elektronisch zu übermitteln.

Für die **Einreichung der Berichte** nebst Belegen gelten folgende **Fristen**:

- 1. Quartal: **15. April 2022**
- 2. Quartal: **15. Juli 2022**
- 3. Quartal: **15. Oktober 2022**
- 4. Quartal: **15. Januar 2023**

**e) Besondere Hinweise zur Wartung einzelner Bestandteile der ergänzenden Ausstattung des Bundes**

**aa) Automatisierte Externe Defibrillatoren (AED)**

Bei den auf den bundeseigenen Fahrzeugen vorhandenen AED handelt es sich gemäß [§ 11 Abs. 1 MPBetreibV](#) i.V.m. [Anlage 1 MPBetreibV](#) um Medizinprodukte, die einer regelmäßigen sicherheitstechnischen Kontrolle unterliegen. Die Ausnahme von dem Erfordernis der sicherheitstechnischen Kontrolle nach [§ 11 Abs. 2 MPBetreibV](#) greift in diesen Fällen nicht. Nach [§ 11 Abs. 1 MPBetreibV](#) hat der Betreiber für die sicherheitstechnischen Kontrollen solche Fristen vorzusehen, dass entsprechende Mängel, mit denen aufgrund der Erfahrung gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden können. Die sicherheitstechnischen Kontrollen sind jedoch spätestens alle zwei Jahre mit Ablauf des Monats durchzuführen, in dem die Inbetriebnahme des Medizinproduktes erfolgte oder die letzte sicherheitstechnische Kontrolle durchgeführt wurde. Die sicherheitstechnischen Kontrollen schließen die Messfunktionen ein. Die Kosten für die ordnungsgemäße Durchführung der regelmäßigen sicherheitstechnischen Kontrollen der bundeseigenen AED werden aus Kapitel 06 28 Titel 532 12 getragen.

Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung ist die für die Verwaltung der ergänzenden Ausstattung des Bundes zuständige Behörde für die Einhaltung der Vorgaben nach [§ 11 Abs. 1 MPBetreibV](#) verantwortlich.

**bb) Chemische Messtechnik des CBRN-ErkW**

Die beiden vom Bund beschafften chemischen Messgeräte vom Typ TIGER (Photoionisationsdetektor (PID) der Fa. ISM Deutschland) und RAID-M 100 (Ionenmobilitätsspektrometer der Fa. Bruker) sind technisch anspruchsvolle Messutensilien. Das **Messgerät TIGER** kommt vor allem bei der Freisetzung von Industriechemikalien zum Einsatz. Die Kontrollintervalle richten sich bei diesem Gerät nach dem Merkblatt T 021 der BG RCI (Berufsgenossenschaft Rohstoffe, chemische Industrie). **Einmal pro Kalenderjahr** ist durch die nutzende Stelle eine **Wartung beim Gerätehersteller** zu beauftragen.

Die im **KdB** hierfür zur Verfügung stehende **Rahmenvereinbarung Nr. 52062 zur Wartung der auf den bundesfinanzierten CBRN-ErkW verwendeten Photoionisationsdetektoren TIGER** ist **zwingend zu nutzen**.

Das **Messgerät RAID-M 100** wird hauptsächlich beim Verdacht der Freisetzung von chemischen Kampfstoffen eingesetzt. Zum Erhalt der Einsatzfähigkeit des Messgeräts ist von der nutzenden Stelle **einmal pro Monat** ein **Funktionstest** durchführen. Zusätzlich ist durch die nutzende Stelle **alle zwei Jahre** eine **Wartung beim Hersteller** zu beauftragen.

Die im **KdB** hierfür zur Verfügung stehende **Rahmenvereinbarung Nr. 52310 zur Wartung der auf den bundesfinanzierten CBRN-ErkW verwendeten Ionenmobilitätsspektrometer „RAID-M 100“** ist **zwingend zu nutzen**.

Die **Kosten für die notwendigen Wartungsarbeiten** werden aus **Kapitel 0628 Titel 532 12** getragen. Auf die einzuhaltenden haushaltsrechtlichen, insbesondere vergaberechtlichen Bestimmungen sowie auf die

Berücksichtigung von eventuellen Gewährleistungsfragen wird hingewiesen. Über die ordnungsgemäß durchgeführten Wartungen der Messgeräte TIGER und RAID-M 100 sind jederzeit prüfbare Nachweise zu führen.

**cc) Photoionisationsdetektor (PID) auf dem GW Dekon P**

Der PID vom Typ TIGER, der Ende des Jahres 2021 an die Standorte der GW Dekon P ausgeliefert wurde, ist baugleich mit dem PID auf dem CBRN-ErkW. Das Kontrollintervall dieses Messgeräts richtet sich ebenfalls nach dem Merkblatt T 021 der BG RCI. Einmal pro Kalenderjahr ist durch die nutzende Stelle eine Wartung beim Gerätehersteller zu beauftragen.

Für die **Wartung** ist - analog zum PID TIGER auf dem CBRN ErkW - die **KdB-Rahmenvereinbarung Nr. 52062 zwingend zu nutzen**.

**dd) CBRN-PSA und Chemikalienschutzanzüge (CSA)**

Mit Ausnahme der Atemschutzmasken bedürfen die Komponenten der CBRN-PSA bei ordnungsgemäßer Lagerung langfristig keiner kostenverursachenden Prüfung oder Wartung. Die **Atemschutzmasken** hingegen müssen **vor und nach jedem Gebrauch** sowie bei **normaler Lagerung halbjährlich geprüft** werden. Es sind lediglich **10 % der Atemschutzmasken zu Übungszwecken** vorzuhalten und halbjährlich zu prüfen. Die **restlichen 90 %** werden nach der ersten Wartung **luftdicht eingeschweißt** und unterliegen nur einem **zweijährigen Prüfindervall**. Die Prüfungen haben entsprechend DGUV Information 205-013 (BGI/GUV-I 8674) zu erfolgen. Dort sind weitere notwendige Prüfungen für Masken und Filter aufgeführt, die jedoch kostenneutral sind. Die CSA Typ 1a und 1b müssen gemäß Gebrauchsanleitung des Herstellers gewartet werden. Nur wenn entsprechende Prüfeinrichtungen (Prüf-Sets) passend zu diesen CSA nicht am Standort vorhanden sind, können sie beim Hersteller beschafft werden.

Die Verlängerung der sog. „smart stock“-Option (Erneuerung der Vakuumverpackung) für die CSA des Typs 1a, die 5 Jahre lang nicht ausgepackt wurden, muss beim Hersteller durchgeführt werden.

Die **Kosten für die notwendigen Wartungsarbeiten und die Verlängerung der smart stock-Option** werden aus Kapitel 0628 Titel 532 12 getragen. Über die ordnungsgemäß durchgeführten Wartungen der CSA sind jederzeit prüfbare Nachweise zu führen.

**f) Kosten für die Untersuchungen der Trinkwasserkomponenten GW Dekon P**

Die **Kosten**, die im Zusammenhang mit den vom jeweils zuständigen örtlichen **Gesundheitsamt ausdrücklich verlangten Untersuchungen nach der aktuellen TrinkwV** entstehen, werden vom Bund **auf Antrag erstattet**, soweit die Kosten allein auf die Vorhaltung der für **Zivilschutzzwecke** beschafften Dekontaminationsausrüstung auf den bundeseigenen GW Dekon P zurückzuführen sind. Von den örtlichen Gesundheitsbehörden nicht verlangte Untersuchungen sowie Untersuchungen der Trinkwasserkomponenten im Zusammenhang mit der Nutzung der Dekontaminationsausrüstung auf den bundeseigenen GW Dekon P außerhalb des nachgewiesenen Zivilschutzzweckes werden nicht erstattet. Dem Antrag auf Erstattung ist in jedem Fall eine Ablichtung der entsprechenden Entscheidungen der zuständigen Gesundheitsbehörden beizufügen. Auf [§ 29 Abs. 4 ZSKG](#) wird in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich hingewiesen.

## 5. Dezentrale Beschaffung

### a) Allgemeines

**Dezentrale Beschaffungen** (Ersatzbeschaffungen, Neu- und Nachbeschaffungen) von Bestandteilen der zugewiesenen ergänzenden Ausstattung des Bundes sind grundsätzlich **unmittelbar durch die Bedarfsträger vorzunehmen** und nicht zentral vom Bund. Dazu gehören insbesondere (nicht abschließend):

- Ausstattungsgegenstände der bundeseigenen Fahrzeuge
- Fachdienstausstattung
- Ausstattungsgegenstände der CBRN-PSA
- Fahrzeugungebundene Ausstattungsgegenstände der ATF

Für Ersatzbeschaffungen von Ausstattungsgegenständen der bundeseigenen Fahrzeuge, Fachdienstausstattung, Ausstattungsgegenständen der CBRN-PSA, fahrzeugungebundene Ausstattungsgegenstände der ATF und für Ersatzbeschaffungen der erforderlichen Maskenbrillen sind die Haushaltsmittel bei Kapitel 06 28 Titel 812 11 veranschlagt. Gleiches gilt für Verbrauchsmaterialien für biologische Nachweise wie dem Razor Ex sowie die Hand Held Test Kits der ATF Standorte.

### b) Verfahren der Mittelzuweisung

Das Verfahren der Mittelzuweisung für dezentrale Beschaffungen wird **geändert** und **an das Verfahren der Mittelzuweisung für Ausgaben für Wartung und Instandsetzung angepasst**. **Ab sofort** erfolgt die **Zuweisung der Mittel quartalsmäßig**, um eine bessere Planbarkeit und zügigere Verteilung der Mittel zu gewährleisten. Die **Antragspflicht entfällt** damit; die **Prüfung der Mittelverwendung** seitens des **BBK** erfolgt fortan **nachgeschaltet**. Im Rahmen der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel werden zum **15. Januar, 15. April** sowie **15. Juli** des Haushaltsjahres jeweils rund **25 % der Beträge zugewiesen**, die basierend auf den durchschnittlichen Ausgaben, die bundesweit für dezentrale Beschaffungen in den Vorjahren angefallen sind, ermittelt wurden. Die Länder teilen **bis zum 15. September des Haushaltsjahres** anhand der Meldung zum Mittelausgleich ([Anlage 2](#)) ihren **Mehr- oder Minderbedarf** mit. Nach Prüfung der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln erfolgt zum **15. Oktober** des Haushaltsjahres die **Schlusszuweisung**. Grundsätzlich erfolgt die Mittelzuweisung also viermal jährlich. Nur in **dringenden, unaufschiebbaren Ausnahmefällen**, die jenseits der Deckungsmöglichkeiten des betroffenen Landes liegen, können darüber hinaus zwischenzeitlich benötigte Haushaltsmittel mit detaillierter Begründung auf dem Dienstweg beim BBK angefordert werden. **Nicht verausgabte Haushaltsmittel** sind möglichst zeitnah, spätestens jedoch bis zum **1. Dezember dieses Jahres** im HKR-Verfahren zum Rückruf bereit zu stellen. Alternativ sind die Haushaltsmittel – soweit möglich – für das Folgejahr festzulegen.

### c) Berichtspflicht

Über die Verwendung der zugewiesenen Mittel ist zum Zwecke der Transparenz und Nachvollziehbarkeit **quartalsmäßig gegenüber dem BBK zu berichten**. Hierzu ist eine detaillierte Darlegung der einzelnen dezentralen Beschaffungsmaßnahmen sowie eine kurze Begründung der Notwendigkeit nach [Anlage 6](#) hinzufügen. Darüber hinaus sind die entsprechenden Belege beizufügen. Die Dokumente sind elektronisch zu übermitteln.

Für die **Einreichung der Berichte** nebst Belegen gelten folgende **Fristen**:

- 1. Quartal: **15. April 2022**
- 2. Quartal: **15. Juli 2022**
- 3. Quartal: **15. Oktober 2022**
- 4. Quartal: **15. Januar 2023**

#### d) **Umfang der Beschaffung und Verwendung der Mittel**

Zur Ersatzbeschaffung gelangt nur die **ursprünglich bei der Auslieferung durch den Bund auf dem Fahrzeug vorhandene Ausstattung**<sup>4</sup>. Eine Ausstattungskomplettierung in Anlehnung an die neueren Fahrzeuggenerationen unterbleibt grundsätzlich. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf nach Genehmigung durch das BBK eine Anpassung (mit Ausgabenerstattungsfolge) vorgenommen werden. Bei den Beschaffungen sind die **vergaberechtlichen Bestimmungen** der [Unterschwelvenvergabeordnung – UVgO](#) zu beachten. Soweit **Bezugsmöglichkeiten über das KdB** bestehen, sind diese **zwingend zu nutzen**<sup>5</sup>.

Die Wahl der handelnden Verwaltungsebene ist freigestellt; zum Zwecke einer zeitnahen Ersatzbeschaffung wird jedoch die Ebene der unteren Katastrophenschutzbehörde empfohlen. Die **Verantwortung für die abschließende Entscheidung über notwendige Ersatzbeschaffungen** liegt im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung der Bundesauftragsverwaltung ([§ 2 Abs.1 ZSKG](#)) **allein bei den zuständigen Katastrophenschutzbehörden**. Die **Zahlungspflicht des Bundes** ist in jedem Fall **zu prüfen**. [§ 29 Abs. 4 ZSKG](#) ist zu beachten. Demnach sind die **Kosten, die ihm durch die Verwendung der von ihm finanzierten Ausstattung und Anlagen des Zivilschutzes bei Katastrophen und Unglücksfällen entstehen, von dem Aufgabenträger zu erstatten, es sei denn der Einsatz dient gleichzeitig überwiegend zivilschutzbezogenen Ausbildungszwecken**. Bei Beschädigungen, Verlust oder sonstigem Untergang der ergänzenden Ausstattung des Bundes ist daher vorab zu prüfen, ob ggf. Dritte für einen möglichen Ersatz in Anspruch genommen werden können. Ungeachtet der Verfahrensänderung hinsichtlich der Mittelzuweisung sind die Hinweise zur Dezentralen Beschaffung im [Rundschreiben III.5 – 561 – 00#9 vom 22.08.2019](#) weiterhin **zu beachten**.

Für **Verbrauchsmaterial** und **Einwegausstattung** darf grundsätzlich **keine Ersatzbeschaffung zu Lasten des Bundes** erfolgen. Dies **gilt nicht**, soweit es sich um **nicht verbrauchtes Material** handelt, das wegen des **Ablaufs der Verfallfristen (Haltbarkeit)** ersetzt werden muss (z. B. Probenahmematerial, Dekon-Ergänzungssatz der ATF, Kfz-Verbandskasten, med. Sauerstoff, Infusionslösungen sowie sonstiges med. Verbrauchsmaterial). In diesen Fällen ist eine Ersatzbeschaffung aus Haushaltsmitteln des Bundes (Kapitel 06 28 Titel 812 11) zulässig. Eine Vorratshaltung ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, sie lässt sich wegen der Abnahme von Mindestmengen und kleinstmöglichen Packungsgrößen - auch unter Beachtung hygienischer Erfordernisse - nicht vermeiden.

---

<sup>4</sup> Ausstattungslisten, Begleithefte sowie Typenblätter können mithilfe der Suchfunktion auf der [Website](#) des BBK eingesehen werden.

<sup>5</sup> [BBK-Rundschreiben III.6 - 105 - 10 - 00/KdB#2 vom 20.04.2016](#)

**e) Ausnahmen zu 5d)**

**Ausnahmen** zu dem unter 5d) beschriebenen Grundsatz, dass für Verbrauchsmaterial und Einwegausstattung keine Ersatzbeschaffung zu Lasten des Bundes erfolgen darf, gelten für **folgende Bestandteile der ergänzenden Ausstattung des Bundes** (in diesen Fällen ist eine dezentrale Beschaffung zu Lasten des Bundes zulässig):

**aa) Batterien der AED**

Diese Geräte müssen dauerhaft in Betrieb gehalten werden und können daher nicht ohne Batterien gelagert werden.

**bb) Chemische Messgeräte des CBRN ErkW und der ATF und Drucker des CBRN ErkW**

Die Kosten für den Ersatz dieser Verbrauchsmaterialien können übernommen werden, da der regelmäßige Betrieb der Geräte für die Erhaltung der Einsatzbereitschaft erforderlich ist. Mit dem Erhalt der neuen chemischen Messgeräte RAID-M 100 und PhoCheck Tiger im Rahmen des Upgrades 2 werden nun **nur noch die Kosten von Verbrauchsmaterialien für diese Geräte getragen**. Diese Verbrauchsmaterialien sind:

- Staubfilter
- Testgasflasche mit 100 ppm Isobuten
- Filterscheiben
- Lampenreinigungssatz
- weiteres Verbrauchsmaterial einschließlich Prüfsubstanzen für das RAID-M 100.
- die Verbindungen zwischen den chemischen Messgeräten und den Schläuchen für die Ansaugung
- die Schläuche für die Ansaugung
- einmal jährlich je Farbe eine Druckerpatrone (verbrauchsabhängig)

Für das **RAID-M 100** ist das Verbrauchsmaterial über die **Rahmenvereinbarung Nr. 50588 „Verbrauchsmaterial für Ionen-Mobilitäts-Spektrometer (IMS) RAID-M100“** im KdB abzurufen.

**cc) Verbrauchsmaterial des CBRN-Probenahmesatzes und des Dekon-Ergänzungssatzes der ATF**

Um einen sicheren Umgang mit den Materialien des CBRN-Probenahmesatzes und des Dekon-Ergänzungssatzes der ATF durch regelmäßiges Üben sicherzustellen, trägt der Bund die Kosten für das **im Rahmen von max. 2 Übungen pro Jahr genutzte Verbrauchsmaterial**.

**Ergänzender Hinweis:** Für **Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen** im Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Gebrauch der vom Bund zur Verfügung gestellten CBRN-PSA sollen **vorrangig die wegen Ablauf des Haltbarkeitsdatums nicht mehr für Einsatzzwecke nutzbaren** und daher **ausgesonderten Bestandteile der CBRN-PSA Verwendung** finden. Soweit diese nicht mehr geeignet oder nicht mehr in ausreichendem Umfang vorhanden sind, ist es zulässig, bis zu max. 10% p. a. der aktuellen vom Bund für die Helferinnen- und Helfer der Erst- und Zweitbesatzung auf den bundeseigenen Fahrzeugen bereitgestellten CBRN-PSA für Ausbildungs- und Übungszwecke zu verbrauchen.

## 6. Aussonderung und Verwertung, Entsorgung von Ge- und Verbrauchsmaterial

Für die Aussonderung und Verwertung von Bestandteilen der ergänzenden Ausstattung des Bundes gilt das im [Rundschreiben III.5 – 890 – 30 – 00#1 vom 07.04.2017](#) dargestellte Verfahren.

**Aussonderungen** von bundeseigenen Fahrzeugen, Ausstattung und Geräten sind dem BBK **unverzüglich** auf dem Dienstweg **mitzuteilen**. Auf die unbedingt erforderliche **Übersendung des jeweiligen Aussonderungsvermerks mit Aussonderungsverfügung und Gutachten der Generalzolldirektion an das BBK** wird hingewiesen. Erlöse, die sich aus der Aussonderung und Verwertung ergeben, werden auf dem Kapitel 06 28 Titel 132 01 vereinnahmt.

**Haushaltsmittel** für die Kosten der Abfallentsorgung von Ge- und Verbrauchsmaterial, welche über die übliche Müllabfuhr hinausgehen (Sonderabfallentsorgung (z. B. Minicont, Dosimeter), Ein- und Umlagerung sowie Entsorgung von Verbrauchsmaterial (z. B. Batterien)), können, soweit sie eindeutig dem Verantwortungsbereich des Bundes zuzuordnen sind, **zwecks Erstattung beantragt** werden. Sie werden nach Prüfung der Anträge zu Lasten des Kapitels 06 28 Titel 532 12 zugewiesen.

## 7. Ausgaben für Schadensersatz- und Versicherungsleistungen

### a) Allgemeines

Bei den Ausgaben für Schadensersatz- und Versicherungsleistungen handelt es sich um titelbezogene Ausgabemittel mit Zweckbindung für den Einzelfall (Titel 681 02). Ihre Rechtsgrundlagen ergeben sich nicht unmittelbar aus dem [ZSKG](#), sondern aus anderen Rechtsvorschriften, z.B. [BGB](#), [StVG](#), [SGB VII](#). Sie werden als Erstattungsleistungen des Bundes gegen Nachweis den Ländern als Zuweisungsempfänger zur Weiterleitung an die Bedarfsträger zugewiesen. Der Bund ist einzelfallbezogen erstattungspflichtig gegenüber den Ländern, die ihrerseits die Erstattungsansprüche ihrer Körperschaften bzw. der nach [§ 26 ZSKG](#) mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen gegenüber dem Bund vertreten.

### b) Verfahren

Die **zuständige Landesbehörde prüft**, ob hinsichtlich der geltend gemachten Ansprüche (Sach-, Personen-, Vermögensschäden) eine **Erstattungspflicht des Bundes in Betracht kommt**. Ist dies aus Sicht der Landesbehörde der Fall, sind die verausgabten Mittel auf dem Dienstweg zur Erstattung anzufordern. Hierzu muss - als wichtigste Voraussetzung - dem schadensverursachenden Ereignis eine **Tätigkeit im Interesse des Bundes für Zwecke des Zivilschutzes** zugrunde gelegen haben. Die **Anforderung** erfolgt in Schadensersatzfällen in der Regel über die oberste Katastrophenschutzbehörde und bei Unfallversicherungsfällen durch die zuständigen Kostenträger mittels einer Kostenaufstellung über die zuständige Landesbehörde. Die **erforderlichen Nachweise** (wie z.B. genehmigter Dienst-/Ausbildungsplan, konkreter Auftrag/Fahrauftrag, Schadensanzeige, Unfallaufnahmeprotokoll der Polizeibehörde, Polizeibericht, Auszug aus Kontrollbüchern, Kfz-Fahrtenbuch, objektivierte Schadenssumme, Kfz-Sachverständigengutachten, Reparaturrechnung, Arztatteste, Honorarnoten u.ä.) sind jeweils **beizufügen**.

Die **Zuweisung** der Bundesmittel erfolgt **halbjährlich rückwirkend**; dies ist wegen möglicher Rückforderungen fehlerhafter oder überzahlter Leistungen notwendig. Das BBK behält sich eine jederzeitige Prüfung der Einzelfälle vor.

### c) Ersatz für Sachschäden

Bei der Erfüllung der staatlichen Aufgabe Zivilschutz können die dort Tätigen einen Schaden verursachen oder selbst erleiden. Dabei gelten in der Regel die Grundsätze der Amtshaftung bzw. der Staatshaftung (bzw. Organhaftung bei den nach [§ 26 ZSKG](#) mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen). Voraussetzung ist die „Drittbezogenheit“ der Amtspflichtverletzung. Der Bund haftet also nur, wenn der Schaden einem Dritten entstanden ist, der nicht dem Bereich der vom Bund zu erfüllenden Zivilschutzaufgabe angehört. Erleidet die handelnde staatliche Stelle selbst einen Schaden (sog. Eigenschaden), entsteht keine Haftung.

### d) Schadensersatz bei Fahrzeugunfällen

Bei Schadensfällen mit bundeseigenen Kraftfahrzeugen haftet die als Halter des Kraftfahrzeuges eingetragene Behörde aus [§ 7 StVG](#) (Gefährdungshaftungstatbestand) unabhängig von der Ersatzpflicht des Fahrzeugführers gemäß [§ 18 StVG](#). Der Bund ist nur in den Fällen erstattungspflichtiger Kostenträger, in denen das schädigende Ereignis bei der Auftrags Erfüllung der Aufgaben aus dem [ZSKG](#) eingetreten ist. Bei Eintritt eines schädigenden Ereignisses ist deshalb der **Zivilschutzzweck detailliert darzulegen** und gesondert **nachzuweisen**.

Die **Erstattungspflicht des Bundes** greift **nur**, soweit eine Kfz-Haftpflicht-, Kaskoversicherung, ein Kommunalversicherer oder ein Kommunal Schadenausgleich (KSA) keine Deckung des Haftpflichtschadens übernimmt.

Ergänzend wird auf die beigefügte zusammenfassende Übersicht zur Kostentragung bei Unfällen mit Bundesfahrzeugen hingewiesen ([Anlage 7](#)).

### e) Ersatz weitergewährten Arbeitsentgelts

Der Bund erstattet als Einzelausgaben gegen Nachweis die von der zuständigen Behörde an einen privaten Arbeitgeber gemäß [§ 9 Abs. 2 S. 4 und 5 KatSchErwG](#) tatsächlich gezahlten Geldleistungen.

Ersetzt wird weitergewährtes Arbeitsentgelt aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit, wenn die Arbeitsunfähigkeit ursächlich für eine Schädigung während der Ausübung des Dienstes im Zivilschutz ist, sowie weitergewährtes Arbeitsentgelt für Ausfallzeiten von mehr als zwei Stunden am Tag oder mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen, wenn der Ausfall anlässlich der zivilschutzbezogenen Ausbildung oder bei Zivilschutzübungen oder Zivilschutzeinsätzen entstanden ist.

### f) Unfallversicherungsleistungen

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung richten sich nach den Regelungen des [SGB VII](#). Die im Zivilschutz ehrenamtlich tätigen Personen haben bei Personenschäden Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, sofern sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten einen körperlichen oder gesundheitlichen Schaden erleiden ([§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII](#)). Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind der Bund (Unfallversicherung Bund und Bahn) und die nach Landesrecht als solche benannten Körperschaften des öffentlichen Rechts.

### g) Kostenerstattungen für Pflichtversicherungen

Gemäß [§ 1 PflVG](#) ist der Halter eines Kraftfahrzeugs verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Schäden abzuschließen. Eine Ausnahme von der Versicherungspflicht nach [§ 1 PflVG](#) gilt gemäß [§ 2 Abs. 1 PflVG](#) u.a. für den Bund, die Länder, Gemeinden mit mehr als einhunderttausend Einwohnern und Gemeindeverbände sowie Zweckverbände, denen ausschließlich

Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören. Aus haushälterischen Gesichtspunkten treten diese als „Selbstversicherer“ auf. Erreicht eine Gemeinde die Einwohnerzahl von einhunderttausend, so unterliegt sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr der Versicherungspflicht; umgekehrt wird sie erneut versicherungspflichtig, sobald die Einwohnerzahl unter einhunderttausend sinkt. Gemeinden mit weniger als einhunderttausend Einwohnern sind als Halter der bundeseigenen Fahrzeuge also zum Abschluss der Kfz-Haftpflichtversicherungen verpflichtet. Der Bund erstattet daher als Einzelausgaben gegen Nachweis die Kosten für bundeseigene Fahrzeuge (**nur Haftpflichtversicherungsprämien**, keine Kaskobeiträge und keine Beiträge oder Umlagen an einen Kommunalen Schadenausgleich (KSA)) für die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung.

## 8. Ausgaben für die ergänzende Zivilschutzausbildung

### a) Erweiterung der Fahrerlaubnis

Stehen zum Führen eines bundeseigenen Fahrzeugs keine Helferinnen oder Helfer mit der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse zur Verfügung, werden die **notwendigen Kosten für die Erweiterung der Fahrerlaubnis aus Bundesmitteln erstattet**. Zu den erstattungsfähigen Kosten der Erweiterung der Fahrerlaubnis zählen (in jeweils tatsächlicher Höhe) Fahrschulrechnungen, Prüfungsgebühren und Kosten für die ärztlichen Untersuchungen sowie die Gebühren, die mit der Erweiterung der Fahrerlaubnis anfallen. Darüber hinaus können Kosten für ärztliche Untersuchungen sowie Gebühren, die im Rahmen von Verlängerungen der Fahrerlaubnisse gemäß der [§§ 23, 24 Fahrerlaubnisverordnung - FeV](#) anfallen, erstattet werden. Alle Kosten sind bei Kapitel 0628 Titel 532 12 nachzuweisen und **konkret gegen Beleg abzurechnen**.

Im Interesse der jederzeitigen Einsatzbereitschaft der Bundesfahrzeuge für Zivilschutzzwecke soll durch geeignete planerische Maßnahmen am Standort sichergestellt werden, dass **je bundeseigenem Fahrzeug zwei Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer** zur Verfügung stehen, die sich **im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse** befinden.

Helferinnen und Helfer, die als Kraftfahrerinnen oder Kraftfahrer für ein vom Bund zur Verfügung gestelltes Fahrzeug vorgesehen sind und einer Erweiterung der Fahrerlaubnis bedürfen, sind vor Beginn der Fahrschulbildung über die **Regelungen zur Kostenrückerstattung zu belehren**. Sie haben eine **Erklärung gemäß Anlage 8a** abzugeben. Die Durchführung eines Rückforderungsverfahrens obliegt im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung den jeweils zuständigen Landesbehörden. Darüber hinaus ist im Hinblick auf eine sparsame Mittelbewirtschaftung von den Möglichkeiten einer **vereinfachten Führerscheinausbildung/-prüfung** (sog. „**Feuerwehrführerschein**“) Gebrauch zu machen, sofern entsprechende landesrechtliche Vorschriften dies zulassen. Hierbei ist zu beachten, dass Leistungen von Fahrschulen, die zwecks spezifischer Ausbildung gegenüber Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, der technischen Hilfsdienste und des Katastrophenschutzes erbracht werden und zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t berechtigen, unter die **Steuerbefreiung des § 4 Nr. 21 UStG** i.V.m. der [Verwaltungsregelung zur Anwendung des UStG – Umsatzsteueranwendungserlass \(UStAE\) \(Nr. 4.21.2 Abs. 6 S. 9\)](#) fallen. Bei der Prüfung und Zahlbarmachung entsprechender Fahrschulrechnungen ist daher darauf zu achten, dass der **Rechnungsbetrag keine Umsatzsteuer** enthält.

### b) ATF

#### aa) Qualifikation als Laserschutzbeauftragte

Zum Ausstattungsumfang der ATF-Standorte mit dem Aufgabenspektrum C-RN oder CBRN gehört ein **RAMAN-Spektrometer**. Zu dessen Betrieb ist gemäß [§ 5 Abs. 2 Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung](#)

– [OstrV](#) eine Laserschutzbeauftragte/ein Laserschutzbeauftragter zu bestellen, die/der über die für ihre/seine Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Die Fachkenntnisse sind durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang nachzuweisen und durch Fortbildungen auf dem aktuellen Stand zu halten.

Für den Erwerb sowie für die Aktualisierung der Fachkenntnisse stehen **Haushaltsmittel** bei Kapitel 06 28 Titel 532 12 (Ausgaben für ergänzende Zivilschulung) zur Verfügung. Eine Kostentragung aus der o.g. Haushaltsstelle ist ausgeschlossen, wenn unabhängig vom Vorhandensein eines RAMAN-Spektrometers an einem ATF-Standort bereits für den jeweiligen ATF-Standort zuständige Laserschutzbeauftragte vorhanden sind.

#### **bb) Qualifikation als Strahlenschutzbeauftragte**

Zum Ausstattungsumfang der ATF-Standorte mit dem Aufgabenspektrum C-RN oder CBRN gehört ein **Röntgenfluoreszenz-Spektrometer**. Zu dessen Betrieb ist die **Fachkunde gemäß Fachkundegruppe R 2.2** („Röntgenstreuung und –analyse ausschließlich für handgehaltene Röntgenfluoreszenzanalysatoren (tragbare RFA)“) **notwendig**. Die Fachkundegruppe ist in der „[Fachkunde-Richtlinie Technik nach der Röntgenverordnung](#)“ beschrieben. Für den Betrieb des Röntgenfluoreszenz-Spektrometers können **für jeden ATF-Standort jeweils maximal vier Personen aus dem Pool der ATF-Einsatzkräfte als Strahlenschutzbeauftragte ausgebildet** werden. Die Fachkunde muss **mindestens alle fünf Jahre** durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Kurs **aktualisiert** werden. Liegt die Teilnahme länger als fünf Jahre zurück, so muss die Fachkunde durch einen Grundkurs neu erworben werden. In Zweifelsfällen ist die zuständige Aufsichtsbehörde zu kontaktieren. Auflagen der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde sind zu beachten.

Für den Erwerb sowie für die Aktualisierung der Fachkunde stehen **Haushaltsmittel** bei Kapitel 06 28 Titel 532 12 (Ausgaben für ergänzende Zivilschulung) zur Verfügung. Eine Kostentragung aus der o.g. Haushaltsstelle ist ausgeschlossen, wenn unabhängig vom Vorhandensein eines Röntgenfluoreszenz-Spektrometers an einem ATF-Standort bereits für den jeweiligen ATF-Standort zuständige Strahlenschutzbeauftragte mit entsprechender Fachkunde vorhanden sind. Soweit Gebühren für die Genehmigung zum ortsveränderlichen Betrieb von Röntgeneinrichtungen gemäß [§ 12 StrlSchG](#) im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Röntgenfluoreszenzgeräten des Bundes anfallen, können diese auf Antrag zu Lasten des Bundeshaushalts (Titel 532 12) erstattet werden.

#### **cc) Wichtiger Hinweis zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz**

Eine **Übernahme der Kosten** für den Erwerb und die Aktualisierung der **Fachkunde zum Betrieb der neuen Ionenmobilitätsspektrometer RAID-M 100** ist **nicht** mehr **möglich**. Das Ionenmobilitätsspektrometer (IMS) RAID-M 100 hat eine Ni-63-Strahlenquelle mit einer Aktivität von 100 MBq und darf nach [Strahlenschutzverordnung - StrlSchV](#) für sich alleine betrachtet genehmigungsfrei genutzt werden. Eine Strahlenschutzbeauftragte/ein Strahlenschutzbeauftragter ist nicht erforderlich. Zum Betrieb der Ionenmobilitätsspektrometer RAID-M 100 auf den CBRN-ErkW ist somit auch die Fachkunde (Fachkundegruppe S 1.3) gemäß [§ 47 StrlSchV](#) und der [Fachkunde-Richtlinie Technik nach StrlSchV](#) nicht mehr notwendig. Einschlägig und entscheidend sind weiterhin die Regelungen zum genehmigungsfreien Umgang nach [§ 5 Abs. 1](#) i. V. m. [Anlage 3 Teil A und B StrlSchV](#), wonach genehmigungsfrei der Umgang mit Stoffen ist, deren Aktivität oder spezifische Aktivität die Freigrenzen der [Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 und 3](#) nicht überschreitet. Für den **Umgang mit dem RAID-M 100-Geräten** ist daher - auch nach Auffassung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) - **keine Umgangsgenehmigung notwendig**. Sollte die örtlich zuständige Aufsichtsbehörde andere Festlegungen treffen, sind diese gesondert auf dem Dienstweg darzulegen.

Für den Fall einer **Lagerung oder Nutzung des neuen RAID-M 100 zusammen mit radioaktiven Prüfstrahlern des Kontaminationsnachweisgeräts** gilt die **Summenregel** nach [StrlSchV](#). In diesem Fall ist die zuständige Aufsichtsbehörde im Strahlenschutz zu kontaktieren. Gleiches gilt für eine **Lagerung mehrerer RAID Geräte an einem Ort**. Die Aufsichtsbehörde wird prüfen, ob und inwieweit ein Zusammenwirken der jeweiligen radioaktiven Quellen möglich ist und ggf. entsprechende Auflagen erteilen oder eine Genehmigungspflicht feststellen. Der Bund geht davon aus, dass eine genehmigungsfreie Nutzung der genannten Geräte und Quellen möglich ist. Dieses Vorgehen entspricht auch den Feststellungen des Fachausschuss Strahlenschutzrecht (FAS) unter TOP A05 in der Sitzung im November 2014.

### III. **Kostenerstattung für die Nutzung der ergänzenden Ausstattung des Bundes**

Einnahmen, die durch die **Nutzung** der ergänzenden Ausstattung des Bundes **für Zwecke außerhalb des Zivilschutzes** erzielt werden (bspw. Kostenerstattung für einen Feuerwehreinsatz), sind - ggf. anteilig - dem Bundeshaushalt bei Kapitel 06 28 Titel 132 01 zuzuführen.

Wird die ergänzende Ausstattung des Bundes durch die **Nutzung für Zwecke außerhalb des Zivilschutzes beschädigt oder geht sie verloren oder auf andere Art und Weise unter**, ist der Bund so zu stellen, wie er stehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre ([§ 249 BGB](#)). Schadenersatzleistungen der Länder oder Dritter als Geldbetrag (z. B. bei der Erstattung von Rest- oder Wiederbeschaffungswerten) sind einschließlich Umsatzsteuer dem Bundeshaushalt bei Kapitel 06 28 Titel 132 01 zuzuführen. Das BBK ist nicht zum Vorsteuerabzug gemäß [§ 15 Abs. 1. Satz 1 Nr. 1 UStG](#) berechtigt.

**Unfälle, sonstige Beschädigungen und der Untergang der ergänzenden Ausstattung des Bundes** (z. B. durch Diebstahl) sind dem **BBK** - ungeachtet eines Schadenersatzanspruchs gegenüber Dritten - unter Angabe der Schadensentwicklung und Schadensregulierung **unverzüglich auf dem Dienstweg zur Kenntnis zu geben**. Zusätzlich sind die Ergebnisse von ggf. in Betracht kommenden Regressprüfungen zu übermitteln.

## D. **Ausbildung oberhalb der Standortebene**

### I. **Allgemeines**

Die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen nehmen gemäß [§ 11 ZSKG](#) auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr. Sie werden zu diesem Zweck **ergänzend ausgebildet**. Das Bundesministerium des Innern legt gemäß [§ 11 Abs. 1 ZSKG](#) Art und Umfang der ergänzenden zivilschutzbezogenen Ausbildung im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden fest. Die **Kosten** für diese ergänzenden Ausbildungsmaßnahmen ergeben sich aus dem Ausbildungskonzept [„Ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nach Landesrecht \(Stand: 01. August 2018\)“](#) und werden vom Bund aus Kapitel 0628 Titel 532 12 getragen.

Dabei gelten **folgende Kostensätze**:

Ausbildung auf Standortebene	je Unterrichtseinheit (45 Min.) und Helfer/-in	2,70 €
Ausbildung oberhalb der Standortebene an Landesfeuerwehrschulen bzw. Schulen der Hilfsorganisationen	je Unterrichtseinheit (45 Min.) und Helfer/-in	21,30 €

Die Ausbildungsmaßnahmen des Bundes bauen in der Regel auf einer vollständigen friedensmäßigen Ausbildung in der allgemeinen und/oder besonderen Gefahrenabwehr auf, die von den nach [§ 26 ZSKG](#) mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen und sonstigen Trägern des Katastrophenschutzes am Standort und an den Schulen der Träger vermittelt wird. Die ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung erfolgt integriert in der Ausbildung nach Landesrecht bzw. nach dem Recht der mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen.

## II. **Ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung an Landesfeuerwehrschulen und an Schulen der nach [§ 26 ZSKG](#) mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen**

Aufgrund des Einvernehmens von Bund und Ländern weist der Bund den Ländern zur Abgeltung der Kosten der ergänzenden schulischen Ausbildung Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zu. Die Inhalte der vom Bund mitfinanzierten Ausbildungen sind im Ausbildungskonzept [„Ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nach Landesrecht \(Stand: 01. August 2018\)“](#) dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

Der **Nachweis der Ausgaben** ist durch eine Bestätigung der schulischen Einrichtung über die Anzahl der in einem Kalenderjahr ausgebildeten Helferinnen und Helfer aufgeschlüsselt nach Lehrgängen sowie durch die Bescheinigung, dass die Bundesmittel im Rahmen der integrierten Ausbildung zweckentsprechend verwendet wurden, zu erbringen.

Für die **Abrechnung zentral durchzuführender Lehrgänge** ist der Kostenträger der schulischen Einrichtung gegenüber dem Land anforderungsberechtigt, in dem die Helferin bzw. der Helfer seinen Dienst im Katastrophenschutz bzw. seinen Dienst am bundeseigenen Fahrzeug leistet. Für Angehörige der nach [§ 26 ZSKG](#) mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen ist hierzu eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen zuständigen Institution auf Landesebene (z.B. Landesverband) beizufügen.

Zum **Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Bundesmittel** sind die Ausbildungspläne und Teilnehmerlisten der durchgeführten Lehrgänge als zahlungsbegründende Unterlagen für die Dauer von 5 Jahren gemäß den Aufbewahrungsbestimmungen für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (ABestB-HKR) aufzubewahren. Aus den Ausbildungsplänen muss der Anteil der durchgeführten ergänzenden zivilschutzbezogenen Ausbildung ersichtlich sein.

## III. **Ausgaben für die Rettungsanwärterinnen/Rettungsanwärter-Ausbildung**

Der Bund finanziert aus Kapitel 06 28 Titel 532 12 für die den Sanitätsfahrzeugen der Medizinischen Task Force (MTF) und der Unterstützungskomponente zugeordneten Rettungsanwärterinnen und Rettungsanwärter (in Doppelbesetzung) die **Kosten der theoretischen Ausbildung (Grundlehrgang)** sowie des **Abschlusslehrgangs einschließlich der Prüfung**. Erstattet werden nur die reinen Lehrgangskosten. Weitere Folgekosten (z.B. Reisekosten, fortgewährte Leistungen, Erste-Hilfe-Ausbildung, ärztliche Untersuchungen u.ä.) werden nicht vom Bund erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt **gegen Belegnachweis** (Spitzabrechnung).

Berücksichtigt werden **Rettungsanwärterinnen/Rettungsanwärter-Ausbildungen**, die **ab dem 01.08.2009** begonnen wurden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch Unterlagen (Zeugnis und Rechnungen) nachzuweisen. Bezugnehmend auf die Erörterungen in der länderoffenen Arbeitsgruppe „Ausbildung“ des AFKzV ist der Bund damit einverstanden, dass die Kosten der theoretischen Ausbildung (Grundlehrgang) bereits unmittelbar nach deren erfolgreichem Abschluss auf Kosten des Bundes abgerechnet werden können, soweit das

jeweilige Land eine solche Regelung treffen will. Zu Beginn der Ausbildung muss ein Ausbildungsplan vorliegen, in dem angegeben wird, dass die vorgesehenen Krankenhaus- und Rettungswachen-Praktika gesichert sind.

Die für einen Einsatz auf den Bundesfahrzeugen vorgesehenen Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sind vor Beginn der Ausbildung über die **Regelungen zur Kostenrückerstattung zu belehren**. Sie haben eine Erklärung gemäß [Anlage 8b](#) abzugeben. Die **Durchführung eines Rückforderungsverfahrens obliegt** im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung den **jeweils zuständigen Landesbehörden**.

#### **IV. Katastrophenschutzübungen oberhalb der Standortebene mit Zivilschutzbezug**

Der Bund beteiligt sich auf Antrag und unter Berücksichtigung der in [Anlage 9](#) dargelegten Kriterien an der Finanzierung von Katastrophenschutzübungen oberhalb der Standortebene mit Zivilschutzbezug. Die **Anträge auf Mitfinanzierung** sind ausschließlich **über die zuständigen obersten Landesbehörden zu stellen**. Zur sachgerechten Ermittlung des Bundesanteils sind dem Antrag neben den Übungsunterlagen folgende Angaben **beizufügen**:

- die Kalkulation der Gesamtkosten (ohne Verwaltungskosten) und
- eine Auflistung der an der Übung teilnehmenden Einheiten und Einrichtungen nach Aufgabenbereichen und die Anzahl der Helferinnen und Helfer pro Einheit/Einrichtung.

Bei **Katastrophenschutzübungen mit MTF- und/oder MTF-Teileinheiten-Beteiligung** soll insbesondere die Durchhaltefähigkeit einer der Übungsschwerpunkte sein (Zeitansatz der Einsatz-Vollübung: mehr als acht Stunden). Eine anteilige Mitfinanzierung durch den Bund kann erfolgen, wenn

- eine oder mehrere MTF und/oder MTF-Teileinheiten eines Bundeslandes oder
- mehrere MTF und/oder MTF-Teileinheiten aus mehreren Bundesländern (u.a. im Rahmen einer länderübergreifenden Katastrophenhilfe) eingebunden und als Übungsbeteiligte in der Übungsbeschreibung gesondert aufgeführt sind.

In den Übungsinhalten und Übungsszenarien ist das besondere Bundesinteresse (im Sinne des [ZSKG](#) für Zwecke des Bundes im Zivil- und Bevölkerungsschutz) besonders herauszustellen und zu begründen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden - im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel - die Bundesmittel über die zuständigen obersten Landesbehörden aus Kapitel 0628 Titel 532 12 zugewiesen.

## Anhang

### Anlage 1

#### Ausführungshinweise zu den periodischen Berichten über den Status der Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung des Bundes

Für die periodischen Berichte ist das u.a. Muster zu verwenden:

- a) Bei allen Fahrzeugen der ergänzenden Ausstattung des Bundes ist eine eindeutige Zuordnung zur Kernkomponente oder zur Unterstützungskomponente vorzunehmen. Die Kennzeichnung ist durch Eintragung eines „x“ in der Spalte 1 bzw. 2 vorzunehmen.
- b) Die Fahrzeugbezeichnungen sind künftig wie im nachstehenden Muster dargestellt aufzulisten.
- c) Grundsätzlich sind Angaben zu allen im Berichtszeitraum vorhandenen Fahrzeugen der ergänzenden Ausstattung des Bundes zu machen. Dies gilt insbesondere auch für im Berichtszeitraum ausgesonderte bundeseigene Fahrzeuge bis zum Zeitpunkt ihrer Aussonderung. Ausgesonderte Fahrzeuge müssen in der Spalte 24 „Anmerkungen“ gekennzeichnet werden mit „Ausgesondert am XX.XX.XXXX“.
- d) Die Fahrgestellnummer ist vollständig (17-stellig) und ohne Leerzeichen anzugeben.
- e) Die Angabe der Kennzeichen erfolgt ohne Leerzeichen vor und nach dem Trennstrich.

richtig		falsch	
BN-8000	BN-KS 8000	BN - 8000	BN - KS 8000

- f) Bei der Angabe des Standortes genügt die Nennung der Postleitzahl, des Standortes sowie der Straße. Die Angabe der Liegenschaft (z.B. Feuerwache 1, Gebäude 11 etc.) ist für diesen Statusbericht nicht erforderlich.
- g) Die Angabe der Laufleistung zum 01.01. eines Jahres muss der Laufleistung zum 31.12. des Vorjahres entsprechen. Bei Einsätzen, die über den Jahreswechsel hinaus erfolgen, ist der Einsatzbeginn maßgebend.
- h) Bei der Ermittlung der Einsatzzeiten ist wie folgt vorzugehen:  
 Aus den Fahrtenbüchern oder vergleichbaren Dokumenten sind alle tatsächlichen Einsatzzeiten (Stunden, Minuten), getrennt für den jeweiligen Einsatzzweck (allg. Gefahrenabwehr, Katastrophenschutz, Ausbildung, Sonstige) zu erfassen, anschließend zu addieren und sodann in Tage (mit zwei Nachkommastellen) umzurechnen.

Beispiel:

	Einsatzdauer (z. B. allg. Gefahrenabwehr)	Einsatzdauer in Minuten
1. Einsatz 17.05.2021:	1 Stunde 30 Minuten	90
2. Einsatz 17.05.2021:	2 Stunden 45 Minuten	165
3. Einsatz 20.06.2021:	3 Stunden 05 Minuten	185
4. Einsatz 02.08.2021:	1 Stunde 10 Minuten	70
:		
Summe:	8 Stunden 30 Minuten	510
	1 Tag	1.440
<b>510 Minuten = 0,35416 Tage = gerundet 0,35 Tage (510/1.440)</b>		

Einsatzdauer Fahrzeug: Zeitpunkt des Ausrückens (Verlassen der Liegenschaft) zum Einsatz bis zum Abstellen des Fahrzeugs in der Liegenschaft nach dem Einsatzende.

- i) Alle Felder in den Spalten 6 – 22 sind ausschließlich mit Zahlenwerten (mit zwei Nachkommastellen) zu füllen. Soweit Nullwerte vorliegen, sind diese einzutragen. Texteingaben wie z.B. „Getriebeschaden“, „Hochwasser“, „TÜV“, „Aussonderung“ sind ausschließlich in der Spalte 24 (Anmerkungen) einzutragen.
- j) Die erbetenen Angaben zu den bundeseigenen Fahrzeugen sind kumuliert **in einer Tabelle** für das jeweilige Land anzugeben.

Die **Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität ist vor Übersendung** der periodischen Berichte über den Fahrzeugstatus der Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung des Bundes an das BBK **von den jeweils zuständigen Behörden zu prüfen und zu bestätigen.**



## Meldung zum Mittelausgleich und Bedarfsschätzung für investive Titel (Stichtag 15. September)

Land:

Datum:

Titel	Objekt	Bezeichnung	bisher erhaltene Haushaltsmittel	voraussichtlicher Gesamtbedarf	nicht mehr benötigte Haushaltsmittel	zusätzlich benötigte Haushaltsmittel	Bemerkungen
532 12	03 86 831 1	Ausgaben auf Standortebene	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	03 86 832 9	Ausgaben für Wartung und Instandsetzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	02 83 984 9	Ergänzende Zivilschutzausbildung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	03 88 594 0	Entsorgung von Katastrophenschutzausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
811 11	02 74 912 2	Erwerb von Fahrzeugen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
812 11	02 88 759 9	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	

# Zahlungsanforderung Reisekosten

Bundesland:

Datum:

**Für folgende Fahrzeugüberführung sind Kosten entstanden**

Fahrzeugart:

Datum:

Kennzeichen:

Fahrgestellnummer:

**REISEDATEN**

Reisebeginn:

Uhrzeit:

Reiseende:

Uhrzeit:

Reiseziel:

Reisezweck:

Verkehrsmittel:  PKW  Bahn  Flugzeug  Taxi  Sonstiges

**KOSTEN**

Fahrtkosten:

Verpflegungspauschale:

Übernachungskosten:

Sonstige Kosten:

**Gesamtkosten:**

Ich bestätige die sachliche und rechnerische Richtigkeit der o.g. Angaben. Entsprechende Belege liegen vor.

Datum, Unterschrift Antragsteller

Konsumtive Ausgaben auf der Standortebene gem. Ausstattungskonzept \*

(Stand: 11.11.2021)

Komponente	Element	Fahrzeug	Stellfläche (m²)	Helfer in Doppel- besetzung	Unterbringung Kfz 3,81 € (m² im Monat)	Desinfektion Trinkwasserausstattung 240,00 € (pro Fahrzeug/Jahr)	Unterbringung CBRN-Schutzausrüstung 4,20 € (Satz im Jahr)		G 26.2 74,00 € (Helfer im Jahr)	G 26.3 88,00 € (Helfer im Jahr)	Gesamtausgaben (pro Fahrzeug/Jahr)	SOLL nach Ausstattungs- konzept	Gesamt- ausgaben	
Kernkomponente	Standardisierte ergänzende Ausstattung für CBRN-Lagen	GW Dekon P	34	12	1.554,48 €	240,00 €	50,40 €	12	888,00 €		2.732,88 €	450	1.229.796,00 €	
		CBRN ErkW <sup>1</sup>	26	8	1.188,72 €		33,60 €	4	296,00 €	352,00 €	1.870,32 €	450	841.644,00 €	
		CBRN ErkW <sup>1</sup>	26	8	1.188,72 €		33,60 €	4	296,00 €	352,00 €	1.870,32 €	50	93.516,00 €	
		CBRN MLK	26	8	1.188,72 €		33,60 €	8	592,00 €		1.814,32 €	104	188.689,28 €	
	Medizinische Task Force (MTF)	KdoW	26	12	1.188,72 €		50,40 €	12	888,00 €		2.127,12 €	61	129.754,32 €	
		FüKW	26	6	1.188,72 €		25,20 €	6	444,00 €		1.657,92 €	61	101.133,12 €	
		GW Beh	34	12	1.554,48 €		50,40 €	12	888,00 €		2.492,88 €	61	152.065,68 €	
		GW Dekon V	34	12	1.554,48 €		50,40 €	12	888,00 €		2.732,88 €	61	166.705,68 €	
		GW Dekon EV	34	12	1.554,48 €	240,00 €	50,40 €	12	888,00 €		2.732,88 €	61	166.705,68 €	
		GW Dekon P	34	12	1.554,48 €	240,00 €	50,40 €	12	888,00 €		2.732,88 €	61	166.705,68 €	
		GW San	34	12	1.554,48 €		50,40 €	12	888,00 €		2.492,88 €	357	889.958,16 €	
		GW San (NW)	26	12	1.188,72 €		50,40 €	12	888,00 €		2.127,12 €	70	148.898,40 €	
		MTW Beh 1 Fü	26	18	1.188,72 €		75,60 €	18	1.332,00 €		2.596,32 €	61	158.375,52 €	
		MTW Beh 2 PIO	26	18	1.188,72 €		75,60 €	18	1.332,00 €		2.596,32 €	61	158.375,52 €	
		GW Log Bt	34	6	1.554,48 €		25,20 €	6	444,00 €		2.023,68 €	61	123.444,48 €	
		GW Log VV	34	12	1.554,48 €		50,40 €	12	888,00 €		2.492,88 €	61	152.065,68 €	
		GW Log VE	34	12	1.554,48 €		50,40 €	12	888,00 €		2.492,88 €	61	152.065,68 €	
		MTW Fü Dekon V	26	18	1.188,72 €		75,60 €	18	1.332,00 €		2.596,32 €	61	158.375,52 €	
		MTW Dekon V	26	18	1.188,72 €		75,60 €	18	1.332,00 €		2.596,32 €	61	158.375,52 €	
		KTW Typ B	26	4	1.188,72 €		16,80 €	4	296,00 €		1.501,52 €	366	549.556,32 €	
	Analytische Task Force (ATF)	ELW ATF	26	6	1.188,72 €							1.188,72 €	7	8.321,04 €
		GW ATF	34	4	1.554,48 €							1.554,48 €	7	10.881,36 €
		CBRN ErkW	26	8	1.188,72 €							1.188,72 €	14	16.642,08 €
		ELW ATF B	26	6	1.188,72 €							1.188,72 €	3	3.566,16 €
		GW ATF B	34	6	1.554,48 €							1.554,48 €	3	4.663,44 €
		MZF ATF B	26	10	1.188,72 €							1.188,72 €	3	3.566,16 €
Unterstützungskomponente	LF-KatS <sup>2</sup>	34	18			75,60 €	10	740,00 €	704,00 €		1.519,60 €	955	1.451.218,00 €	
	SW-KatS	34	6			25,20 €	6	444,00 €			469,20 €	466	218.647,20 €	
	GW Bt	34	18		1.554,48 €	75,60 €	18	1.332,00 €			2.962,08 €	300	888.624,00 €	
	MTW Bt	26	12		1.188,72 €	50,40 €	12	888,00 €			2.127,12 €	327	695.568,24 €	
	KTW Typ B	26	4		1.188,72 €	16,80 €	4	296,00 €			1.501,52 €	642	963.975,84 €	
	CBRN ErkW <sup>1</sup>	26	8		1.188,72 €	33,60 €	4	296,00 €	352,00 €		1.870,32 €	4	7.481,28 €	
	CBRN MLK	26	8		1.188,72 €	33,60 €	8	592,00 €			1.814,32 €	7	12.700,24 €	
	GW Dekon V	34	12		1.554,48 €	50,40 €	12	888,00 €			2.732,88 €	1	2.732,88 €	
	MTW Beh	26	18		1.188,72 €	75,60 €	18	1.332,00 €			2.596,32 €	5	12.981,60 €	
	GW San	34	12		1.554,48 €	50,40 €	12	888,00 €			2.492,88 €	33	82.265,04 €	
	GW San (NW)	26	12		1.188,72 €	50,40 €	12	888,00 €			2.127,12 €	4	8.508,48 €	
	<b>Fahrzeuge gesamt:</b>											<b>5.421</b>	<b>10.278.549,28 €</b>	
ATF CBRN-Pauschale (Berlin, München)									2 Standorte	(je Standort)	142.000,00 €	284.000,00 €		
ATF C-RN-Pauschale (Hamburg, Dortmund, Köln, Leipzig, Mannheim)									5 Standorte	(je Standort)	107.000,00 €	535.000,00 €		
ATF B-Pauschale (Essen)									1 Standort	(je Standort)	77.000,00 €	77.000,00 €		
											<b>896.000,00 €</b>			
												<b>11.174.549,28 €</b>		

<sup>1</sup> 4 Helfer G 26.2, 4 Helfer G 26.3

<sup>2</sup> 10 Helfer G 26.2, 8 Helfer G 26.3

\* Ausstattungskonzept 2007 in der Fassung des Rundschreibens BMI - KM 2 - 51001/8#1 - an die Länder vom 27.02.2019

**Maßnahmen zur Wartung und Instandsetzung der ergänzenden Ausstattung des Bundes:**

**Datum:**

Antragsteller (Kreis/kreisfreie Stadt)	Fahrzeug	Amt. Kennzeichen (Bundesfahrzeug)	Fahrgestell-Nr.	Wartungs- /Instandsetzungsmaßnahme	Gesamtbetrag (inkl. MwSt.)	Begründung für die Wartungs- /Instandsetzungsmaßnahme
<b>Summe:</b>						

**Die Zahlungspflicht des Bundes für die o. a. Wartungs-/Instandsetzungsmaßnahmen wurde geprüft und wird hiermit bestätigt.**

**Name:** \_\_\_\_\_ **Unterschrift:** \_\_\_\_\_  
 (untere Katastrophenschutzbehörde)



## Hinweise zur Kostentragung bei Unfällen mit Bundesfahrzeugen

### I. Fahrten für Zwecke des Zivilschutzes

1. Überführungsfahrten zur Abholung bzw. Übergabe der Fahrzeuge.
2. Fahrten zu und von TÜV-Abnahmen, Inspektionen, sonstigen Wartungs- und Reparaturarbeiten.
3. Fahrten für Zwecke der Ausbildung und bei Übungen (u.a. auch Einweisungsfahrten für Kraftfahrzeugführer).

#### Kostenerstattung des Bundes

- Für nachweislich geleistete Schadensersatzleistungen an Dritte (Sach- und/oder Personenschäden) soweit keine allgemeine Deckung über eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung oder einen Kommunalen Schadenausgleich (KSA) besteht.
- Für nachweislich geleistete Unfallversicherungsleistungen der jeweiligen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung auf Landesebene an Helferinnen und Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz (Personenschäden).

### II. Fahrten für Zwecke des Katastrophenschutzes

#### Kostenerstattung der Länder / Unfallversicherungsträger

- Für Schadensersatzleistungen an Dritte soweit keine allgemeine Deckung über eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung oder einen Haftpflichtschadenausgleich besteht.
- Für Unfallversicherungsleistungen an Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz durch die jeweiligen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung auf Landesebene.

**Sonderregelung:** Der Bund verzichtet auf die Erstattung von Eigenschäden (Sachschäden) an bundeseigenen Kraftfahrzeugen unter der Voraussetzung des [§ 29 Abs. 4 ZSKG](#) („...der Einsatz dient gleichzeitig überwiegend zivilschutzbezogenen Ausbildungszwecken“).

### III. Fahrten für Zwecke der mitwirkenden privaten Organisationen ([§26 ZSKG](#))

#### Kostenerstattung der mitwirkenden privaten Organisationen / Unfallversicherungsträger

- Für Schadensersatzleistungen an Dritte und Eigenschäden an den bundeseigenen Kraftfahrzeugen soweit keine allgemeine Deckung über eine Versicherung besteht.

- Für Unfallversicherungsleistungen an Mitglieder der mitwirkenden privaten Organisationen durch die jeweiligen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung auf Landesebene.

## **Anlage 8a**

---

zuständige Behörde/mitwirkende Organisation ([§ 26 ZSKG](#))

---

Name, Vorname der HelferIn/des Helfers

### **Erklärung zur Kostenrückerstattung**

Ich erkläre, dass ich die vom Bund übernommenen Kosten meiner Führerscheinausbildung (Führerscheine Klasse C, C 1)

1. in voller Höhe erstatte, wenn die Fahrschulausbildung aus einem von mir zu vertretenden Grund (schuldhaft) abgebrochen wird,
2. wie folgt erstatte, wenn ich vor Ablauf von 5 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Aushändigung des Führerscheins, aus einem von mir zu vertretenden Grund als KraftfahrerIn/Kraftfahrerin für Einsätze, Ausbildung und Übungen nicht mehr zur Verfügung stehe:
  - in Höhe von 100 % vor Ablauf eines Jahres
  - in Höhe von 80 % vor Ablauf von zwei Jahren
  - in Höhe von 60 % vor Ablauf von drei Jahren
  - in Höhe von 40 % vor Ablauf von vier Jahren
  - in Höhe von 20 % vor Ablauf von fünf Jahren.

Ich bin darüber belehrt worden, dass die Führerscheinausbildung zu den Pflichten im Rahmen meiner Dienstleistung bei der o.a. mitwirkenden Organisation gehört und ich regelmäßig an der theoretischen sowie praktischen Fahrschulausbildung teilzunehmen habe.

---

Ort, Datum

Unterschrift der HelferIn/des Helfers

## **Anlage 8b**

---

zuständige Behörde/mitwirkende Organisation ([§ 26 ZSKG](#))

---

Name, Vorname der HelferIn/des Helfers

### **Verbindliche Erklärung zur Kostenrückerstattung**

Ich erkläre, dass ich die vom Bund übernommenen Kosten meiner Ausbildung zur Rettungssanitäterin/zum Rettungssanitäter (theoretische Ausbildung, Abschlusslehrgang mit Prüfung)

1. in voller Höhe erstatte, wenn die Rettungssanitäterinnen/Rettungssanitäter-Ausbildung aus einem von mir zu vertretenden Grund (schuldhaft) abgebrochen wird,
2. wie folgt erstatte, wenn ich vor Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Zuweisung zu einem bundeseigenen Sanitätsfahrzeug der Medizinischen Task Force (MTF) oder zu einem Sanitätsfahrzeug der Unterstützungskomponente des Bundes aus einem von mir zu vertretenden Grund als Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter für Einsätze, Ausbildungen und Übungen nicht mehr zur Verfügung stehe:
  - in Höhe von 100 % vor Ablauf eines Jahres
  - in Höhe von 80 % vor Ablauf von zwei Jahren
  - in Höhe von 60 % vor Ablauf von drei Jahren
  - in Höhe von 40 % vor Ablauf von vier Jahren
  - in Höhe von 20 % vor Ablauf von fünf Jahren.

---

Ort, Datum

Unterschrift der HelferIn/des Helfers

## Kriterien für die (Mit-)Finanzierung von Übungen oberhalb der Standortebene durch den Bund

### 1. Vorrangig Stabsrahmenübungen

Vollübungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen und unter der Voraussetzung genehmigt, dass eine Stabsrahmenübung vorgeschaltet ist.

### 2. Mindestteilnahme von drei unteren Katastrophenschutzbehörden

Im Bereich eines Ballungsraumes kann eine Übung ausnahmsweise auch dann mitfinanziert werden, wenn weniger als drei untere Katastrophenschutzbehörden beteiligt sind, sofern die Leitung der Übung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde des Landes liegt.

### 3. Mindestübungsdauer von 8 Stunden

Die Übung sollte mindestens 8 Stunden dauern.

Als Mindestübungsdauer werden 8 Stunden zugrunde gelegt, damit auch eine physische und psychische Belastung der Übenden gegeben ist.

4. Das **Übungsszenario** muss keine betont Verteidigungsfall-bezogenen Ausgangslagen und Schadensursachen vorsehen. Es reicht aus, wenn von **Schadensbildern** ausgegangen wird, die denen in einem angenommenen V-Fall vergleichbar sind. Kriterien für ein solches **Schadensbild** sind u.a.

#### - großflächige Zerstörungen

Die Ausgangslage einer Katastrophenschutzübung muss eine großflächige Zerstörung von Wohn- und Industriegebieten mit freigesetzten Schadstoffen beinhalten, sodass viele Personen als Verletzte und unmittelbar Gefährdete betroffen sind. In ländlichen Gebieten ist die Problematik der Betroffenheit einer großen Stückzahl Nutzvieh einzuplanen.

Die Schäden, die sich ansonsten aus der Annahme einer großflächigen Zerstörung ergeben, sind dem Übungsablauf zugrunde zu legen.

#### - Massenanfall von Verletzten

Auf der Grundlage der Ausgangslage ist es erforderlich, die sanitätsdienstliche Versorgung eines Massenanfalls von Verletzten zu üben. Mindestbedingungen des Massenanfalls von Verletzten sind die Knappheit personeller oder materieller Ressourcen vor Ort und die fehlende Sicherstellungsmöglichkeit der erforderlichen klinischen Versorgung der Betroffenen im Einzugsbereich der handelnden Katastrophenschutzbehörde.

#### - erhebliche Störungen der Infrastruktur

Zusätzlich ist eine erhebliche Störung der Infrastruktur anzunehmen mit der Folge, dass schwerwiegende Probleme bei der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern, die zur Aufrechterhaltung des Lebens in der Industriegesellschaft erforderlich sind, auftreten oder Seuchengefahr besteht.

Die Bewältigung einer erheblichen Störung der Infrastruktur ist zu üben.

Eine erhebliche Störung der Infrastruktur liegt vor, wenn Produktions-, Verteilungs- oder Entsorgungsbetriebe oder andere technische oder soziale Einrichtungen der Infrastruktur (z.B. Kommunikation) ausfallen und die Schadenbehebung unmittelbar in Angriff genommen werden muss, um einen Versorgungsengpass abzuwenden. Wirkt sich die erhebliche Störung der Infrastruktur nicht als Versorgungsengpass aus, ist die Bewältigung anderer Versorgungsprobleme zu üben.

- **Versorgungsprobleme**
- **C-, B- und/ oder RN-Lage**

Die Gefahren aus der Freisetzung von gefährlichen chemischen Stoffen, biologischen Agenzien oder radioaktiven Stoffen sind während der Übung als Entscheidungsgrundlage für die Abwehrmaßnahmen abzuschätzen und nach Möglichkeit auch zu beseitigen.

Bei der **Schadensbewältigung** muss berücksichtigt werden:

- der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes **unter Einbeziehung der vom Bund ergänzend zur Verfügung gestellten Ausstattung,**

Es ist einzuplanen, dass die Einsatzkräfte der handelnden Katastrophenschutzbehörden nicht ausreichen, sodass Fremdkräfte heranzuziehen sind und deren Eingliederung in den örtlichen Katastrophenschutz geübt wird.

- **die Bildung und Einbeziehung von übergeordneten Führungsgremien,**

Lage und Übungsablauf bedingen eine Gesamtkoordinierung der Katastrophenabwehr, Koordinierung der beteiligten Verwaltungsgliederungen und Koordinierung der Facheinsatzkräfte des Katastrophenschutzes einschließlich der vom Bund zur Verfügung gestellten Komponenten vor Ort.

- **evtl. Evakuierung größeren Umfangs**

Weiterhin ist die Räumung oder Evakuierung wünschenswert. Eine solche Maßnahme liegt vor, wenn aus dem gefährdeten Bereich zumindest besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Kranke oder Alte samt Betreuungspersonal verlagert werden müssen.

5. Für die Mitfinanzierung der Übungen ist jeweils die vorherige Zustimmung des BBK erforderlich.